

Geschäftsbedingungen

3. April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	3
II. Begriffsdefinitionen	9
III. Leistungsspezifische Bedingungen.....	13
i. Kartenakzeptanz	13
a. Allgemein	13
b. Distanzgeschäft, Card-not-present (CNP).....	18
c. Stationärer Handel, Card-present (CP)	23
d. Hotels	26
ii. POS-Terminals und Routing (CP).....	28
a. Allgemein	28
b. POS-Terminals.....	28
c. Routing (CP).....	30
d. Händlerbedingungen.....	32
iii. giropay+eps-Akzeptanz	35
a. Vorbemerkung.....	35
b. Leistungsbezogene Bedingungen zu giropay+eps-Akzeptanz	36
c. Brand Book giropay.....	38
d. CD-Richtlinien	40

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Entgelte und Aufwendungsersatz

- (1) Die vom Händler für die Inanspruchnahme der Leistungen von EVO zu entrichtenden Entgelte für die Erfüllung von Haupt- und Nebenpflichten (insbesondere Disagio, Transaktions- und Rückbelastungsentgelte) sind im **Preis- und Leistungsverzeichnis** geregelt, sofern mit dem Händler keine abweichenden Entgelte im Vertrag vereinbart werden. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB auch dann zulässig, wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist. Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. EVO kann unabhängig davon, ob der Händler den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Der Umsatzsteuerbetrag wird dem Händler zusätzlich zu den vereinbarten Preisen von EVO berechnet.
- (2) Sämtliche Aufwendungen, die EVO unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, sind EVO vom Händler zu ersetzen, soweit EVO diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB bzw. §§ 675c Abs. 1, 670 BGB). Anstelle der Erstattung kann EVO gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit erlangen. Aufwendungen im Sinne von Satz 1 und 2 sind insbesondere sämtliche Strafgebühren, Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren von Dritten oder sonstige in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelte Gebühren.
- (3) Der Händler hat sämtliche ihm von EVO erteilten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen EVO unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erteilung der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung der Einwendungen reicht zur Fristwahrung aus. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird EVO in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.
- (4) Sämtliche Abrechnungen sind mit Rechnungserhalt zur sofortigen Zahlung durch den Händler fällig. Abrechnungen werden dem Händler in elektronischer Form im Business Information System (BIS) erteilt. Es obliegt dem Händler, regelmäßig den Eingang neuer Rechnungen zu kontrollieren und solche Rechnungen für seine Unterlagen aufzubewahren.
- (5) Bei der Rechnungstellung berücksichtigt EVO sämtliche Entgelte, Ausgleichszahlungen, Gutschriften, Rückbelastungen und andere Elemente der Rechnung(en). Sollte die von EVO erstellte Rechnung einen fälligen Minussaldo ausweisen, hat der Händler diesen Minussaldo sofort nach Erhalt der den Minussaldo ausweisenden Abrechnung auszugleichen. Hat der Händler EVO eine Einzugsermächtigung gemäß Händlervertrag, Absatz „Sonstige Vereinbarungen“, „Einzugsermächtigung“ erteilt, erfolgt der Ausgleich per Lastschriftinzug. Ist eine Einzugsermächtigung nicht erteilt oder ein Lastschriftinzug aus anderen Gründen nicht möglich, hat der Händler einen etwaigen fälligen Minussaldo anderweitig unverzüglich auszugleichen.

2 Zahlungen an den Händler

- (1) Alle Zahlungen von EVO an den Händler erfolgen unter Vorbehalt. Eine Zahlungsverpflichtung von EVO besteht nicht, wenn nicht alle in den Anlagen zum Vertrag für die betreffende Leistung geregelten Voraussetzungen für Zahlungen an den Händler vollständig erfüllt sind. Soweit EVO gleichwohl Zahlungen an den Händler leistet, kann EVO deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber

dem Händler (auch aus anderen Verträgen mit dem Händler) verrechnen, sofern abzusehen ist, dass Zahlungen vom Kunden nicht ohne Einleitung gerichtlicher Maßnahmen erlangt werden können. Dies gilt nicht, wenn trotz Kenntnis davon, dass nicht alle Zahlungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, eine endgültige Erstattung der gezahlten Beträge durch die Bank des Kunden an EVO erfolgt ist und der Kunde dem nicht widerspricht.

- (2) Bezüglich der einzelnen Zahlungsinstrumente enthalten die Anlagen zum Vertrag gegebenenfalls zusätzliche Regelungen hinsichtlich Zahlungen an den Händler, Erstattungen und Rückbelastungsrechte von EVO sowie Meldungen von EVO an die Kartenorganisationen.

3 Sicherheiten

- (1) EVO kann vom Händler für alle bestehenden oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung üblicher Sicherheiten (insbesondere die in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelten Sicherheiten) verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt oder befristet sind.
- (2) Hat EVO bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachhaltig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
 - (b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- (3) Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt, wird EVO dem Händler für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt EVO, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 14(6)(d) Gebrauch zu machen, falls der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.
- (4) EVO behält sich eine Neubewertung des Risikos und entsprechende Verstärkung der Sicherheiten vor, insbesondere wenn und soweit
 - (a) das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Kalendermonaten die entsprechende Prognose, die im Vertrag bzw. seinen Anlagen zum Vertrag angegeben ist oder die im Zusammenhang mit einer Verstärkung von Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 3(4)(a) angepasst wurde, um mehr als zwanzig Prozent (20 %) übersteigt;
 - (b) das vom Händler beschriebene Geschäft sich in einer Art und Weise verändert, dass der Händler in eine höhere Risikokategorie gemäß nachfolgender Liste fällt;
 - > Standardrisiko:
Alle Branchen, die keiner nachfolgenden höheren Risikokategorie zugeordnet werden
 - > Hohes Risiko:
Finanzdienstleistungen
Strukturvertrieb
Glücksspiel
eWallets
Politische/Religiöse Vereinigungen / Wohltätigkeitsorganisationen
 - > Sehr hohes Risiko:
Future-Risk-Geschäftsmodelle mit zukünftiger Erfüllung
Etwa Reisen, Tickets (Ticketverkauf)

oder

- (c) EVO hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass der Händler ein Betrugs- oder Verlustrisiko begründet.
- (5) Sollten auf das Geschäftsmodell des Händlers mehrere Risikokategorien zutreffen, ist EVO berechtigt, den Händler in die höhere Risikokategorie einzuordnen.

4 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

- (1) Der Händler hat den Kunden darauf hinzuweisen, dass er für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren bzw. Leistungen und aller damit zusammenhängenden Fragen (insbesondere Kundenreklamationen) verantwortlich ist, die den vom Händler bei EVO zur Abwicklung eingereichten Transaktionen zugrunde liegen.
- (2) Der Händler hat den Kunden in eindeutiger Weise über seine Identität zu informieren, so dass der Kunde insbesondere den Händler von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann.

5 Hinweis auf Akzeptanz/Urheberrechte

- (1) Der Händler wird die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungsinstrumente hinweisen, in seinen Geschäftsräumen (insbesondere im Kassensbereich oder auf den POS-Terminals), auf seinen Websites oder in anderen Angeboten deutlich sichtbar machen, wie in diesem Vertrag geregelt.
- (2) Der Händler darf Logos, Marken oder Kennzeichen von EVO, der Kartenorganisationen oder jeglicher Zahlungsinstrumente, insbesondere die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „Mastercard“, „Visa“, „Visa Electron“, „Maestro“, „giropay“ oder „eps“, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EVO für Werbezwecke verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist. Der Händler ist verpflichtet, dabei weitere Anforderungen (z. B. aufgrund zusätzlicher Geschäftsbedingungen) einzuhalten. Ziffer 5(1) bleibt unberührt.

6 Überprüfung des Kunden

Drängt sich dem Händler aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht auf, dass der Kunde, der ein Zahlungsinstrument einsetzt, nicht die zum Einsatz des Zahlungsinstruments berechnigte Person oder nicht der Kunde ist, dessen Daten für die Durchführung der Transaktion vorgelegt wurden, hat der Händler die Berechtigung des Kunden zu überprüfen.

7 Dritter

Setzt eine Partei Dritte für die Erbringung von Leistungen ein, ist sie gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Dritten in derselben Weise wie für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Händler ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EVO nicht berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen oder in sonstiger Weise Dritte hierfür einzusetzen.

8 Informationspflichten

- (1) Der Händler hat die in diesem Vertrag und in dessen Anlagen abgefragten Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Sämtliche Änderungen müssen EVO vom Händler unaufgefordert und unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere
- (a) Änderungen des Geschäftsgegenstandes,
 - (b) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - (c) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - (d) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - (e) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
 - (f) Änderungen der finanziellen Lage des Händlers, oder

- (g) Änderungen der Informationen, die der Händler gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erteilt hat.

Der Händler stellt EVO unaufgefordert auch jegliche anderen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für EVO relevant sein können. Jeglichen Schaden, der EVO aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat der Händler zu tragen.

- (2) Auf Verlangen von EVO wird der Händler EVO unverzüglich seine beglaubigten Handelsregisterauszüge, andere Auszüge aus Registern, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlüsse und sämtliche Informationen, die nach jeglichen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Daneben wird der Händler EVO in angemessenem Umfang alle sonstigen von EVO angeforderten aktuellen Informationen und Dokumente betreffend den Händler (z. B. bezüglich der finanziellen Situation des Händlers) unverzüglich zur Verfügung stellen. Bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst sind, stellt der Händler diese Dokumente zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung zur Verfügung, auf Anfrage von EVO als beglaubigte Übersetzung. Der Händler wird auf Anfrage von EVO jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherheitsmaßnahmen) erteilen, einschließlich solcher Informationen, die nach Einschätzung von EVO den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.
- (3) Betreibt der Händler Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (z. B. in Bezug auf bestimmte Kundengruppen wie etwa Jugendliche), insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten und Ähnliches, wird der Händler gegenüber EVO unverzüglich nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde (insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie), und EVO unverzüglich davon in Kenntnis setzen, falls eine solche Erlaubnis sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert. Der Händler wird potentielle Kunden darüber informieren, falls in bestimmten Ländern, an die sich das Angebot des Händlers richtet, eine derartige Erlaubnis nicht vorliegt, sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert, falls die betreffende Leistung aus anderen Gründen verboten ist oder falls der Händler über die Rechtslage im Unklaren ist. EVO ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abwicklung von Transaktionen oder Auszahlungen abzulehnen. EVO wird den Händler von einem solchen Ausschluss zeitnah in Kenntnis setzen. Die Regelungen in den **jeweiligen Leistungsspezifischen Bedingungen (Kartenakzeptanz Allgemein, Kartenakzeptanz (CNP) und Kartenakzeptanz (CP))** über die Akzeptanz von Zahlungskarten durch den Händler für unzulässige Leistungen und das Recht von EVO, solche Kartentransaktionen nicht abzuwickeln, bleiben davon unberührt.

9 Bankauskunft

- (1) Der Händler ermächtigt die im Vertrag bzw. seinen Anlagen für Zahlungen angegebenen Banken hiermit widerruflich, EVO eine allgemeine Bankauskunft zu erteilen, und befreit diese Banken insoweit vom Bankgeheimnis. Diese Ermächtigung gilt zugleich für alle Banken, bei denen der Händler im Zeitpunkt der Anfrage eine Kontoverbindung unterhält, soweit diese Kontoverbindung EVO zwecks Gutschrift, Bankeinzug oder Bank- Abbuchungsauftrag mitgeteilt wird.
- (2) Von vorstehender Ermächtigung wird EVO nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages Gebrauch machen.

10 Haftung des Händlers, Freistellung

- (1) Der Händler haftet und stellt EVO von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen, Verpflichtungen oder jeglicher Haftung frei, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus diesem Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) oder den anwendbaren Gesetzen entstehen.
- (2) Sollte EVO aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vgl. auch Ziffer 14(6)(f)) durch den Händler von einer der Kartenorganisationen mit Strafgeldern belastet werden, stellt der Händler EVO hiervon frei bzw. erstattet EVO geleistete Straf gelder im Wege des Schadensersatzes. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, EVO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ziffer 1(2) bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Ansprüche Dritter gegen EVO, die darauf beruhen, dass der Händler oder ein vom Händler eingeschalteter Dritter schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Weitere Haftungsregelungen in den Anlagen zum Vertrag oder aufgrund Gesetzes bleiben unberührt.

11 Haftung von EVO

- (1) Im Rahmen der Erbringung der Leistungen haftet EVO dem Händler gegenüber für Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstöße nur, soweit diese Haftung auf (a) Vorsatz oder (b) grober Fahrlässigkeit von EVO, (c) schuldhaften Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) oder (d) einer den Vertragszweck gefährdenden leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrages ist.
- (2) Die Haftung von EVO gegenüber dem Händler im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den typischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) EVO haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder andere Formen von Folgeschäden. § 675y BGB wird abbedungen.

12 Regulatorische Pflichten und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Der Händler erkennt an, dass die Umsetzung und Durchführung dieses Vertrages und die Inanspruchnahme der Leistungen von EVO bestimmten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften unterliegen kann („Regulatorische Pflichten“) und dass er selbständig geprüft hat, ob er regulatorischen Pflichten unterliegt und ob er diesen Vertrag abschließt. Der Händler sichert die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Pflichten beim Abschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu.
- (2) EVO übernimmt nicht die regulatorischen Pflichten des Händlers und seiner verbundenen Unternehmen und ist keinesfalls für die Erfüllung dieser Pflichten durch den Händler und seine verbundenen Unternehmen haftbar.
- (3) Der Händler erkennt an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass EVO alle Handlungen vornehmen kann, zu deren Ausübung EVO zur Erfüllung jeglicher gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen verpflichtet ist, auch soweit dies die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag berühren könnte. EVO übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Händler oder einem seiner verbundenen Unternehmen durch oder im Zusammenhang mit solchen Handlungen entstehen.
- (4) EVO ist befugt, dem Händler gemäß den Bestimmungen in Ziffer 17 Änderungen des Vertrages anzubieten, wenn dies zur

Einhaltung der Regulatorischen Pflichten durch EVO erforderlich wird.

13 Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit

- (1) Jede der Parteien wird jegliche Informationen oder Unterlagen, die sie von der jeweils anderen Partei (der „Informationsgeber“) vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf diesen Vertrag oder seine Bedingungen (einschließlich der Vertriebsunterlagen) oder auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Produkte und Erwartungen, Prozesse und Methoden, Kunden und Angestellte der jeweils anderen Partei (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) beziehen, sowie jegliche anderen Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln (zusammenfassend „vertrauliche Informationen“), sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftiger Weise als vertraulich eingestuft werden sollten.
- (2) Keine der beiden Parteien wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertragspartnern oder Beratern gegenüber verwenden oder offen legen oder sie an Dritte übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist (dies betrifft insbesondere das Recht von EVO, Transaktions- oder andere Daten an die Kartenorganisationen oder an dritte Dienstleister oder gemäß den Bestimmungen in Ziffern 13(8) und 13(9) oder aufgrund sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages zu übermitteln). Die Parteien informieren jeden Empfänger vertraulicher Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichten jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie den in diesem Vertrag geregelten. Abweichend hiervon ist EVO berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber ihren verbundenen Unternehmen offenzulegen.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese (a) der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung dieses Vertrages bekannt waren, (b) auf andere Weise als durch die Verletzung dieser Ziffer 13 durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder (c) durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen. In den unter (c) genannten Umständen wird die offen legende Partei zunächst die andere Partei umgehend und unter Vorlage von Nachweisen von dieser Verfügung in Kenntnis setzen, so dass die andere Partei einstweiligen Rechtsschutz oder andere geeignete Rechtsbehelfe ergreifen kann. Die offen legende Partei wird die andere Partei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.
- (4) Jegliche Vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Informationsgebers und dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Partei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen.
- (5) Hat der Händler Zugang zu IT-Systemen, Software oder vertraulichen Informationen der Kartenorganisationen, gelten die vorstehenden Pflichten des Händlers unmittelbar in Bezug auf die jeweilige Kartenorganisation. Die betreffende Kartenorganisation kann die Einhaltung dieser Pflichten direkt gegenüber dem Händler im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB geltend machen.
- (6) Der Händler und EVO verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

- (7) Der Händler stellt sicher, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe möglich ist, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung von Geräten durch Firmenangehörige oder unbefugte Personen.
- (8) EVO ist berechtigt, die vom Händler im Händlervvertrag gemachten Angaben zu seinem Namen / seiner Firma sowie seiner Firmenanschrift und Änderungen hierzu sowie die vom Händler zur Abwicklung eingereichten Transaktionsdaten in aggregierter und (im Hinblick auf Kundendaten) anonymisierter Form gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen an die für den Händler zuständigen Vermittler zu übermitteln.
- (9) EVO ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Händlerinformationen/-daten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Stellen, die Zahlungsinstrumente abrechnen, an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Händler, welche EVO zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen.
- (10) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fort, bis die empfangende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Ziffer 13 durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind.

14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Händler und EVO in Kraft (das „Inkrafttreten“). Er hat eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein (1) Jahr („Verlängerungszeitraum“), sofern nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt hat. Beide Parteien haben das Recht auch einzelne Leistungen unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich zu kündigen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) EVO hat das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber dem Händler auszusetzen, wenn der Händler seine Pflichten aus diesem Vertrag in nicht nur unerheblichem Maße verletzt oder soweit Sicherheitsbedenken in Bezug auf eine bestimmte Transaktion bestehen oder wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der EVO zur Kündigung berechtigen würde. Sollte sich eine Vertragsverletzung nur auf einzelne Zahlungsinstrumente oder Kartentypen beziehen (z. B. nur auf Mastercard, Visa oder Maestro), hat EVO das Recht, nur die Abwicklung des Zahlungsinstruments oder Kartentyps auszusetzen, das bzw. der von der Vertragsverletzung betroffen ist. Sollten sich Sicherheitsbedenken auf einzelne Transaktionen beziehen, kann EVO auch nur die Abwicklung derjenigen Transaktionen aussetzen, die von den Sicherheitsbedenken betroffen sind.
- (3) Im Falle einer Aussetzung der Leistungen wird EVO den Händler binnen eines (1) Bankarbeitstags hierüber per E-Mail oder auf anderem Wege unterrichten.
- (4) Hat der Händler das den Verstoß gegen seine Vertragspflichten bildende Verhalten beendet oder sind die Sicherheitsbedenken unbegründet, hat er EVO hierüber zu informieren. EVO wird den Händler darüber informieren, ob EVO den Verstoß als beseitigt ansieht, und gegebenenfalls die Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen.
- (5) EVO kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn EVO die Abwicklung einzelner Zahlungsinstrumente oder der Kartentransaktionen für bestimmte Kartentypen einstellt (z. B. Mastercard, Visa oder Maestro).

- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt. EVO kann diesen Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn
- (a) der Händler sich in Auflösung befindet oder im Sinne von § 17 InsO insolvent wird oder wenn er die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens, seines Betriebes oder seines Geschäfts außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges veräußert, oder
- (b) der Händler unrichtige Angaben über seine finanzielle Lage gemacht hat, sofern diese Angaben von besonderer Bedeutung für die Entscheidung von EVO waren, diesen Vertrag, eine bestimmte Anlage dazu oder andere operative Geschäfte, die ein Risiko für EVO beinhalten, einzugehen, oder
- (c) eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Händlers oder des Wertes der vom Händler gegebenen Sicherheiten eintritt oder einzutreten droht, die die Rückzahlung von Beträgen oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber EVO in Frage stellt, selbst wenn dafür zur Verfügung gestellte Sicherheiten verwertet werden, oder
- (d) der Händler nicht innerhalb einer angemessenen, von EVO festgelegten Frist seiner Verpflichtung nachkommt, Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen oder zu verstärken, oder
- (e) eine nach Ziffer 14(2) berechnete Aussetzung der Leistungen länger als dreißig (30) Tage andauert, oder
- (f) der Händler wesentliche Vertragspflichten (insbesondere die in den Ziffern 7, 8 und 13) verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- (i) der Händler von EVO angeforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt oder von EVO erteilte Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
- (ii) der Händler nicht ausschließlich seine eigenen Transaktionen mit Zahlungsinstrumenten, sondern auch die Dritter zur Abrechnung bei EVO einreicht (so genanntes „Third Party Processing“);
- (iii) der Händler Zahlungsinstrumente für Güter oder Leistungen akzeptiert hat, für die sie gemäß diesem Vertrag nicht akzeptiert werden dürfen;
- (iv) der Händler nicht oder nicht mehr über die für seinen Geschäftsbetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse verfügt; oder
- (v) der Händler nicht gemäß Ziffer 5 die entsprechenden Marken und Logos sichtbar anbringt, um anzuzeigen, welche Zahlungsinstrumente zur Zahlung akzeptiert werden.
- (g) gegen EVO von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder die Verhängung von Strafgeldern angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des Händlers erfolgt.

In den Anlagen zum Vertrag sind ggf. weitere Umstände geregelt, die einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht darstellen, aufgrund derer EVO das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages im Ganzen oder in Bezug auf die betroffene Leistung hat.

- (7) EVO hat ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn der Anteil der Rückbelastungen aus Transaktionen beim Händler die in den **Leistungsspezifischen Bedingungen** für das jeweilige Zahlungsinstrument geregelten Grenzwerte übersteigt.
- (8) EVO hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wenn der Händler für einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Monaten keine Transaktionen mittels eines Zahlungsinstruments bei EVO zur Abrechnung einreicht.
- (9) EVO behält sich ausdrücklich das Recht auf Teilkündigung vor, insbesondere im Hinblick auf einzelne im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen, einzelne Zahlungsinstrumente oder die Akzeptanz bestimmter Arten von Zahlungskarten (z. B. Mastercard, Visa oder Maestro).

- (10) Die außerordentliche Kündigung durch eine Partei wegen eines Vertragsverstoßes ist erst nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes durch die jeweils andere Partei zulässig oder nachdem eine Abmahnung der jeweils anderen Partei ohne Erfolg geblieben ist, es sei denn, dass eine solche Fristsetzung oder Abmahnung nach dem anwendbaren Recht aufgrund der besonderen Umstände des Falles entbehrlich ist.
- (11) Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Händler auf Verlangen von EVO alle dem Händler zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten an EVO zurückgeben und in jedem Fall alle Hinweise auf die Zahlungsinstrumente aus seinen Geschäftsräumen, von seinen Websites oder sonstigen Angeboten und von anderen Orten entfernen, sofern er zur Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.
- (12) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (einschließlich Fax; E-Mail ist ausgeschlossen).

15 Verjährungsfrist

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger des Anspruchs von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

16 Vertragsübertragung

- (1) EVO ist zur Übertragung der Gesamtheit oder von Teilen der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten berechtigt. EVO wird den Händler rechtzeitig, mindestens drei (3) Monate vor Wirksamwerden, über die Vertragsübertragung informieren. Wenn der Händler mit einer solchen Vertragsübertragung nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Mitteilung der Vertragsübertragung mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen kündigen.
- (2) Mit Wirksamwerden der Übertragung aller Rechte und Pflichten durch EVO scheidet EVO aus dem Vertrag aus und der Dritte, an den die Rechte und Pflichten übertragen wurden, tritt als Vertragspartei anstelle von EVO in den Vertrag ein. Die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 16(1) bleibt hiervon unberührt.

17 Vertragsänderungen

- (1) EVO ist berechtigt, dem Händler Änderungen dieses Vertrages (einschließlich seiner Anlagen) spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzubieten. Der Händler kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Händlers zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Händler gegenüber EVO nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung seine Ablehnung erklärt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn EVO in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Werden dem Händler Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. den **jeweiligen Leistungsspezifischen Bedingungen (Kartenakzeptanz Allgemein, Kartenakzeptanz (CNP) und Kartenakzeptanz (CP)**) angeboten, ist der Händler bis zum Wirksamwerden der Änderung auch berechtigt, den von der Änderung betroffenen Händlervertrag fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird EVO den Händler in ihrem Angebot hinweisen.
- (3) EVO kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Ganzen oder in Bezug auf die von den Änderungen betroffenen Leistungen kündigen, wenn der Händler einer solchen Änderung gemäß Ziffer 17(1) fristgerecht widerspricht.

- (4) Im Übrigen können die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland. EVO kann den Händler im Zusammenhang mit diesem Vertrag daneben auch an seinem Sitz verklagen.

19 Verhältnis der Parteien; Kundenreferenzen

- (1) Der vorliegende Vertrag begründet keine Gesellschaft jeglicher Rechtsform, Vereinigung oder ein Joint Venture zwischen den Parteien.
- (2) EVO kann den Händler in ihren Online- und Offline-, schriftlichen oder mündlichen Marketingunterlagen, einschließlich ihrer Website, Broschüren, Präsentationen oder Angeboten, als Referenzkunden benennen. EVO ist berechtigt, die Firma, die Logos oder Marken und die Unternehmensbeschreibung des Händlers für diese Zwecke zu nutzen und in ihre Websites Verweise auf die Websites des Händlers aufzunehmen.

20 Teilbarkeit, Gesamtvertrag

- (1) Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien entsprechend dem Vertragszweck gewollt hätten, wenn sie diesen Umstand bei Vertragsschluss bereits berücksichtigt hätten.
- (2) Die Anlagen dieses Vertrages sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die gesamte Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorangegangenen, den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen oder Absprachen.

21 Mitteilungen, Ausschluss von Informationspflichten

- (1) Sofern nicht anders in diesem Vertrag geregelt, hat der Händler sämtliche an EVO gerichtete Mitteilungen oder Erklärungen an folgende Anschrift zu senden, damit diese wirksam werden:
EVO Payments International GmbH
Elsa-Brändström-Straße 10-12
50668 Köln
Deutschland
E-Mail: support.EMEA@EVOpayments.com
Tel.: +49 (0)221 / 99577 – 777
Fax: + 49 (0)221 / 99577 – 8666
- Wenn sich die Anschrift von EVO, an die der Händler seine Mitteilungen zu richten hat, ändert, wird EVO den Händler schriftlich (einschließlich per Fax und E-Mail) hierüber in Kenntnis setzen. Diese Änderung wird eine (1) Woche nach Erhalt einer solchen Mitteilung wirksam.
- (2) Der Händler wird wegen neuer oder geänderter Mitteilungen, Rechnungen, Informationen oder Daten, die dem Händler zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich auf das Business Information System (BIS) zugreifen, sobald er per E-Mail benachrichtigt wurde, mindestens jedoch einmal pro Kalenderwoche. Neue oder geänderte Mitteilungen, Informationen oder Daten gelten einen Tag nach Übertragung der E-Mail als zugegangen.

- (3) Abweichend von Artikel 12 (1) a) bis c) der Verordnung (EU) 2015/751 vom 29.4.2015 kann EVO dem Händler die dort genannten Angaben einmal im Monat so übermitteln oder bereitstellen, so dass der Händler sie unverändert speichern und reproduzieren kann.
- (4) Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

22 Beschwerden und alternative Streit-schlichtung

- (1) Der Händler kann Beschwerden in Hinblick auf seine Rechte und Pflichten nach den §§ 675c bis 676c BGB per E-Mail an die unter Ziffer 21 (1) genannte Kontaktstelle bei EVO senden. EVO wird die Beschwerden in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und Form beantworten.
- (2) EVO nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 (0)69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, – Schlichtungsstelle –, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

23 Anbindung an Internet und Payment-Interfaces

- (1) Eine etwaig erforderliche Anbindung der vom Händler verwendeten Datenverarbeitungssysteme an das Internet und an ein im Vertrag vereinbartes Payment Interface von EVO ist nicht Bestandteil der von EVO zu erbringenden Leistungen und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Händlers.
- (2) EVO weist darauf hin, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Für Störungen, die durch die Bereitstellung von Telekommunikation bzw. Internet durch Dritte beim Aufbau der Verbindung zu einem im Vertrag vereinbarten Payment Interface von EVO entstehen, haftet EVO nicht, sofern die Störung nicht von EVO schuldhaft verursacht wurde. Ziffer 11 bleibt unberührt.
- (3) Um die Qualität und Sicherheit der Payment Interfaces von EVO sicherzustellen, ist EVO berechtigt, Wartungsfenster mit eingeschränkter Leistungsverfügbarkeit (maximal 1 Stunde pro Kalenderhalbjahr) durchzuführen. EVO wird den Händler mit einer Frist von zwei (2) Wochen vorab über das jeweilige Wartungsfenster informieren.
- (4) EVO ist jederzeit berechtigt, auch ohne Einverständnis des Händlers, Änderungen an dem jeweils im Vertrag vereinbarten Payment Interface vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Diese Änderungen sind von EVO so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

24 Beta Features

EVO ist berechtigt, zusätzliche Features und Funktionen zu Testzwecken in die im Vertrag vereinbarten Payment Interfaces von EVO einzuführen (Beta-Features), sofern der vertraglich vereinbarte Funktions- und Leistungsumfang hierdurch nicht eingeschränkt oder dessen Nutzung behindert wird. Für Beta-Features gelten folgende Bestimmungen:

- (a) EVO ist nicht verpflichtet, dem Händler Dokumentation für Beta-Features zur Verfügung zu stellen;
- (b) Beta-Features sind durch EVO aussagekräftig, etwa mit dem Texthinweis „Beta“ zu kennzeichnen;
- (c) Beta-Features werden in keinem Falle verbindlicher Vertragsbestandteil, auch falls sie dem Händler über einen nicht unerheblichen Zeitraum zur Verfügung stehen;
- (d) Beta-Features können durch EVO jederzeit ohne vorherige Ankündigung abgeändert, ersetzt oder entfernt werden.

25 Schutzrechte, Know-how und Nutzungsrecht

- (1) Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum (z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how), die vor Abschluss des Vertrags bestanden haben, bei der Partei, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatte.
- (2) Sollte EVO für die Vertragserfüllung dem Händler eine Software zur Verfügung stellen, räumt EVO dem Händler ein auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, der für die vereinbarte Nutzung der Leistungen durch den Händler erforderlich ist, sofern dem Händler ein solches Nutzungsrecht nicht bereits von einem Dritten anderweitig eingeräumt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für neue Software und Updates, die dem Händler von EVO zur Verfügung gestellt werden. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei EVO bzw. deren Lizenzgeber.
- (3) Der Händler ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software auf den Quellcode zurückzuführen.
- (4) Der Händler hat sich regelmäßig auf der Website www.evopayments.eu darüber zu informieren, ob neue Software oder ein Update bestehender Software zur Verfügung steht, und diese unverzüglich bei sich zu installieren.
- (5) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter an der Software geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei EVO oder deren Lizenzgeber die Federführung übernimmt.

II. Begriffsdefinitionen

3-D Secure

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. 3-D Secure bietet die Möglichkeit einer Authentifizierung von Karteninhabern bei Zahlungen im E-Commerce mit einem spezifischen Online-Passwort. Auch bekannt als „Mastercard SecureCode“ und „Verified by Visa“.

Abrechnungswährung(en)

ist/sind die Währung(en), in der/denen EVO mit den Kartenorganisationen abrechnet. EVO rechnet mit den Kartenorganisationen in einer begrenzten Anzahl von Währungen ab, die unter <http://www.evopayments.eu/service-bereich/downloads/> einsehbar sind.

Account Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kontenbasiert. Account Check erlaubt die in einer Transaktion vom Kunden angegebene Bankverbindung auf Plausibilität zu überprüfen.

Address Verification Service

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Address Verification Service erlaubt bei Kartentransaktionen die Adressdaten der Kunden mit den Daten zu vergleichen, die beim Kartenemittenten als Abrechnungs- bzw. Wohnadresse des Karteninhabers hinterlegt sind (bei Visa-, Mastercard- oder Maestro-Karten für den anglo-amerikanischen Raum; global bei American-Express-Karten).

arvato infoscore-Gruppe

bezeichnet gemeinsam die Firmen informa Solutions GmbH, infoscore Consumer Data GmbH, informa Unternehmenberatung GmbH und Deltavista GmbH sowie Experian Nederland B.V.

Auszahlungswährung

ist die zwischen EVO und dem Händler vereinbarte Währung, in der Zahlungsbeträge an den Händler von EVO ausgezahlt werden sollen.

Bankarbeitstag

ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, nicht jedoch bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres.

Batch Dateitransfer

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX. Batch Dateitransfer ermöglicht die Zahlungsabwicklung mit Batch-Dateien, die manuell oder automatisiert über das Reporting-System von EVO E-PAY MAX (PayView) übertragen werden können.

BIN-Check mit Sperrliste

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. BIN-Check mit Sperrliste bietet die Möglichkeit, das Herkunftsland aus der Kartennummer einer Visa- oder Mastercard-Karte zu ermitteln, um es mit den von einem Kunden im Rahmen einer Kartentransaktion angegebenen Daten zu vergleichen.

BIS

ist das Business Information System, eine Website, auf der EVO Informationen und Daten für den Händler zur Verfügung stellt.

Card Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Card Check ermöglicht Tippfehler bei Kartennummern zu erkennen und die Echtheit einer Karte anhand von Service-Informationen und Sicherheitsmechanismen zu überprüfen, die die jeweilige Karte enthält.

CNP

ist eine Transaktion (z. B. postalische, telefonische oder Online-Bestellung), bei der das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument dem Händler nicht physisch vorgelegt wird (card-not-present).

Corporate PayPage

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX. Corporate PayPage erlaubt die individuelle Gestaltung des Zahlseitenmoduls, um es mit Hilfe von Layout-Parametern an das Unternehmenslayout anzupassen.

Direct Debit Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kontenbasiert. Direct Debit Check ermöglicht die in einer Transaktion vom Kunden angegebene deutsche Kontoverbindung auf Negativmerkmale hin zu überprüfen. Hierfür wird eine deutschlandweit geführte Sperrdatei genutzt.

Direct Debit Services

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Direct Debit Services unterstützen den Händler beim Einzug offener Forderungen direkt vom Bankkonto seines Kunden. Die vom Händler übermittelten Transaktionen werden von EVO zu Zahlungsverkehrsdateien aufbereitet und anschließend an die Hausbank des Händlers zur Abwicklung und Ausführung banktäglich eingereicht.

Dynamic Transaction Reference

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen E-Commerce/MOTO. Dynamic Transaction Reference erlaubt die dynamische Nutzung des Erläuterungsfeldes auf dem Kontoauszug des Karteninhabers. Sofern der Kartenemittent technisch dazu in der Lage ist, wird die transaktionsspezifische Nachricht auf die Kreditkartenabrechnung gedruckt und erleichtert dem Karteninhaber die Wiedererkennung der Transaktion.

EVO E-PAY

EVO E-PAY LIGHT

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY LIGHT erlaubt die Nutzung einer grafisch basierten Standard-Schnittstelle/Server-Software für Zahlungstransaktionen im E-Commerce. Mit der Beauftragung von EVO E-PAY LIGHT können Leistungen zur Kartenakzeptanz (CNP) mit 3-D Secure über die Schnittstelle genutzt werden.

EVO E-PAY BASIC

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY BASIC erlaubt je nach Beauftragung die Nutzung einer grafisch basierten Schnittstelle/Server-Software für Zahlungstransaktionen und Zusatzleistungen im E-Commerce oder MOTO. Mit der allgemeinen Beauftragung von EVO E-PAY BASIC können die Leistungen Kartenakzeptanz (CNP) mit 3-D Secure, Direct Debit Services und giropay+eps-Akzeptanz über die Schnittstelle genutzt werden (sofern die jeweiligen Leistungen beauftragt wurden). Zudem können Transaktionsdaten von paydirekt, PayPal, iDEAL und SOFORT Überweisung an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

EVO E-PAY MAX

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY MAX erlaubt je nach Beauftragung die Nutzung einer grafisch basierten Schnittstelle/Server-Software und/oder eines virtuellen SSL-

Terminals für Zahlungstransaktionen und Zusatzleistungen im E-Commerce oder MOTO. Mit der allgemeinen Beauftragung von EVO E-PAY MAX können Kartenakzeptanz (CNP), Direct Debit Services und für den Vertriebskanal E-Commerce auch 3-D Secure über die Schnittstelle genutzt werden (sofern die jeweiligen Leistungen beauftragt wurden). Zudem können Transaktionsdaten von American Express, Diners und JCB an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

Fraud Screening

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Fraud Screening bietet unter Einsatz des Dienstleisters Retail Decisions Europe Ltd. („ReD“) die Bewertung von Kartentransaktionen auf Betrugswahrscheinlichkeit im E-Commerce- und MOTO-Bereich. Da hierfür personenbezogene Daten herangezogen werden, ist eine Einwilligung des jeweiligen Karteninhabers erforderlich.

giocard

ist jede Zahlungskarte, die am electronic cash System der Deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen kann.

giropay+eps-Akzeptanz

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. giropay+eps- Akzeptanz; erlaubt die Akzeptanz von giropay und eps. Beide Verfahren basieren auf dem Online-Banking und schließen eine Zahlungsgarantie für den Händler ein. Die Verfahren erfüllen höchste Sicherheit für den Endkunden durch das PIN-/TAN-Verfahren. Hervorzuheben ist das Merkmal, dass persönliche und kontobezogene Daten nur zwischen Endkunden und dem Online-Banking seiner Bank ausgetauscht werden.

Informationsgeber

hat die in Ziffer 13(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

Inkrafttreten

hat die in Ziffer 14(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

IP Check

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. IP Check bietet die Möglichkeit, das Land aus der IP-Adresse des Kunden zu ermitteln, um damit Prüfungen vornehmen zu können.

Kartenakzeptanz (CNP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Kartenakzeptanz (CNP) erlaubt die Akzeptanz von Zahlungskarten in E-Commerce und/oder Mail Order/Telephone Order. Hierbei wird das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument nicht physisch vorgelegt. Neben der Akzeptanz der gewählten Kartentypen wickelt EVO die Transaktionen ab und rechnet die zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge ab.

Kartenakzeptanz (CP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten POS. Kartenakzeptanz (CP) erlaubt die Akzeptanz von Zahlungskarten im stationären Geschäft. Hierbei wird das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument physisch vorgelegt. Neben der Akzeptanz der gewählten Kartentypen wickelt EVO die Transaktionen ab und rechnet die zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge ab.

Kartenemittent

ist das die Zahlungskarte ausgebende Institut.

Karteninhaber

ist ein im In- oder Ausland ansässiger Inhaber einer Zahlungskarte.

Kartenorganisationen

sind Visa und Mastercard einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen.

Kunde

ist ein Kunde des Händlers, der für einen Zahlungsvorgang beim Händler ein Zahlungsinstrument verwendet, d. h. im Falle einer Zahlungskarte der Karteninhaber.

Mastercard

ist Mastercard International Incorporated (in seiner Geschäftstätigkeit als Mastercard Worldwide) / Mastercard Europe sprl.

Mobile PayPage

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX. Mobile PayPage bietet spezifische Zahlseiten, die für Smartphones und sonstige mobile Endgeräte optimiert sind, um Kartenzahlungen im mobilen E-Commerce zu akzeptieren.

Offline-Zahlungsarten

(siehe Debitorenmanagement)

PCI SSC

Payment Card Industry Security Standards Council

Präsenzgeschäft / POS / CP

ist eine Transaktion, bei der das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument dem Händler physisch vorgelegt wird (Point of sale oder card-present).

Pseudokartenummer

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. Pseudokartenummer ermöglicht die Nutzung eindeutig zuzuordnender, aber fiktiver anstelle echter Kartenummern, um die Datensicherheit zu gewährleisten ohne Einschränkungen in der Funktionalität akzeptieren zu müssen.

Regularien

sind die von den Kartenorganisationen festgelegten Regularien.

Routing Adressvalidierung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Adressvalidierung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie von diesem mit Hilfe von Datenbanken der jeweiligen nationalen Postverwaltung prüfen und korrigieren zu lassen. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen und Korrekturen.

Routing Basisprüfung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Basisprüfung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie von diesem mit Hilfe von Datenbanken der jeweiligen nationalen Postverwaltung prüfen und korrigieren zu lassen sowie weitere händlerspezifische Services zu nutzen, wie Dubletten-Check und die mandantenspezifische Positiv-Negativliste. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem

jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen und händlerspezifischen Services.

Routing (CNP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Routing (CNP) ermöglicht die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Transaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von EVO in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

Routing Consumer Score

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Consumer Score ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Daten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um Kunden mit Hilfe von Informationen aus arvato-infoscore-Datenbanken auf Bonität zu prüfen. In diesen Datenbanken sind z. B. Inkassofälle und Amtsgerichtsdaten (Schuldnerregister) registriert. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen.

Routing (CP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten POS. Routing (CP), auch Netzbetrieb genannt, ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Kartentransaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von EVO in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Sofern dies ausdrücklich zwischen dem Händler und EVO vereinbart wird, übernimmt EVO darüber hinaus die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard. Voraussetzung für die Erbringung von Routing (CP) durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und einem Zahlungsdienstleister, der Zahlungsvorgänge in dem von dem Händler gewünschten Verfahren gegenüber dem Händler abrechnet. Für Zahlungsvorgänge mittels girocard ist ein solcher Vertrag nicht erforderlich, soweit EVO von dem Händler mit der Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard beauftragt wird.

Routing Personen-/Adressverifizierung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Personen-/Adressverifizierung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Namens- und Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie dahingehend überprüfen zu lassen, ob der Name unter der Adresse in Deutschland registriert ist. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen.

Routing zusätzlicher konsumentenbasierter Betrugsabwehr von Drittanbietern

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX. Routing zusätzlicher konsumentenbasierter Betrugsabwehr von Drittanbietern ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Bewertung werden Daten von EVO in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet.

Routing zusätzlicher Zahlungsarten von Drittanbietern über EVO E-PAY MAX

ist eine Zusatzleistung im Bereich Zahlungsarten für EVO E-PAY MAX. Routing zusätzlicher Zahlungsarten von Drittanbietern ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung

verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Transaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von EVO in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch EVO ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über die entsprechende Leistung.

Securepay-Paket

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY BASIC. Securepay-Paket umfasst die Zusatzleistungen BIN-Check mit Sperrliste IP Check und Velocity Check.

Strafgelder

sind von den Kartenorganisationen verhängte Strafgelder

Tankkarten

sind Karten der inländischen Tankkartenorganisationen UTA und DKV, die an den angeschlossenen Tankstellen eingesetzt werden können.

Terminals

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen POS. Terminals bietet die Bereitstellung und das Management von Terminals, um Kartendaten im stationären Handel einlesen und verarbeiten zu können.

Transaktion

ist die gegenseitige Übertragung (Anfrage/Rückantwort) von Daten. Folgende Transaktionen können, je nach Service, getätigt werden: (Vor-)Autorisierung, Umsatzeinreichung, Gutschrift, Storno, Referral, Reservierung, Diagnose, Initialisierung, Kassenschnitt.

Transaktionswährung

ist die Währung, in der die Transaktion von dem Händler bei EVO eingereicht wurde.

Velocity Check

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. Velocity Check ermöglicht die Festlegung von stündlichen, täglichen und wöchentlichen Umsatz- und Transaktionslimits je Karte und je IP-Adresse.

Vertrag

ist der Händlervertrag zwischen dem Händler und EVO einschließlich aller Anlagen und Geschäftsbedingungen sowie aller Änderungen hierzu.

Vertragslaufzeit

ist die Laufzeit dieses Vertrages.

Vertrauliche Informationen

hat die in Ziffer 13(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

Visa

Visa International Service Association / Visa Europe Limited.

Visa-Europa-Gebiet

Andorra, Bear Island, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich (einschließlich seiner Überseegebiete), Gibraltar, Griechenland, Grönland, Insel Man, Irland, Island, Israel, Italien, Kanalinseln, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich einschließlich seiner Hoheitsgebiete, Zypern und alle an-

deren Jurisdiktionen, die zu einem vollständigen Mitglied der Europäischen Union werden, einschließlich aller Militärstützpunkte, Botschaften oder Konsulate der vorgenannten Jurisdiktionen, auch wenn sie sich außerhalb des Hoheitsgebietes der jeweiligen Jurisdiktion befinden, und ausgenommen alle Militärstützpunkte, Botschaften oder Konsulate, die sich zwar im Hoheitsgebiet einer der vorgenannten Jurisdiktionen befinden, jedoch keiner der vorgenannten Jurisdiktionen angehören.

Vorgerichtliches Mahnwesen

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Debitorenmanagement. Vorgerichtliches Mahnwesen unterstützt den Händler beim Mahnen von Forderungen. Zahlungserinnerungen werden von EVO automatisch erstellt und an die vom Händler EVO mitgeteilten Schuldneradressen versandt. Zusätzlich können standardisierte Inkassodateien erstellt und zur weiteren Verwendung an den Händler oder ein vom Händler beauftragtes Inkassounternehmen übermittelt werden.

Zahlungsinstrumente

sind Zahlungskarten oder andere in diesen Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente.

Zahlungskarten oder Karten

sind Kreditkarten und andere in diesen Vertrag einbezogene kartenbasierte Zahlungsinstrumente

Zahlungsüberwachung

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Debitorenmanagement. Zahlungsüberwachung ermöglicht die Überwachung durch EVO der hierfür vom Händler in der Anlage Direct Debit Services und Debitorenmanagement angegebenen Händlerbankkonten auf Zahlungsein- und -ausgänge bestimmter Zahlungsarten und bietet die Möglichkeit, eingehende Rücklastschriften automatisch im Berichtswesen zu verarbeiten und die entsprechenden Forderungsposten erneut zu öffnen. Ermöglicht es dem Händler außerdem Forderungsdaten zu von ihm angebotenen Offline-Zahlungsarten an EVO zu übergeben. Neben der Darstellung im Berichtswesen von EVO können die Forderungsdaten so auch für weitere Service-Leistungen genutzt werden.

III. Leistungsspezifische Bedingungen

Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVO und dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** gelten für beauftragte Leistungen weitere leistungsspezifische Bedingungen. Diese regeln die zusätzlichen Bedingungen, die für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Händler gelten.

Die in den leistungsspezifischen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die im Kapitel II. „Begriffsdefinitionen“ definierte Bedeutung, sofern sie in den leistungsspezifischen Bedingungen nicht abweichend definiert werden. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich Verweise der leistungsspezifischen Bedingungen auf einzelne Ziffern oder Abschnitte innerhalb der leistungsspezifischen Bedingungen

i. Kartenakzeptanz

a. Allgemein

1 Akzeptanz von Zahlungskarten

- (1) Der Händler beauftragt EVO (Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675c Abs. 1 BGB), nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und insbesondere dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen** die vom Händler eingereichten Kartentransaktionen abzuwickeln und die diesen Kartentransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen und zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Abrechnung zu erbringen, wie im Vertrag näher bestimmt.
- (2) Der Händler ist berechtigt, die Bezahlung von Waren oder Leistungen mittels Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen; eine Pflicht zur Annahme von Zahlungskarten besteht grundsätzlich nicht. Der Händler darf die Zahlung mit Zahlungskarten nicht zulassen, wenn insbesondere nach den Umständen ihrer Verwendung Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
- (3) Lässt der Händler die Kartenzahlung zu, verpflichtet er sich, den betreffenden in- und ausländischen Karteninhabern alle beim Händler angebotenen Waren oder Leistungen nicht zu höheren Preisen und nicht zu ungünstigeren Bedingungen bargeldlos anzubieten bzw. zu verkaufen wie Kunden, die bar oder mittels Überweisung oder mittels Lastschrift bezahlen. Der Händler wird insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen („No-Surcharge“-Grundsatz).
- (4) Eine Annahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Abfrage der Kartendaten beim Karteninhaber darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von bereits vom Händler gelieferten oder noch zu liefernden Waren und bereits erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen und nur auf der Grundlage einer direkten Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber erfolgen.
- (5) Der Händler ist nicht berechtigt, Zahlungskarten für Waren oder Leistungen anzunehmen,
 - (a) die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter geliefert bzw. erbracht werden;
 - (b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Händlers, wie im Vertrag angegeben, geliefert bzw. erbracht werden; insbesondere darf die Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer vom Händler geleisteten Barzahlung nicht per Kreditkarte angenommen werden; oder
 - (c) die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte, nach geltendem Recht dem Jugendschutz unterliegende Inhalte oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern beinhalten oder hiermit zusammenhängen; oder
 - (d) die nach dem auf den Händler, den Karteninhaber oder die Leistungen des Händlers anwendbaren Recht verboten oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach dem jeweils geltenden Recht (einschließlich des Bundesrechts der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Rechts von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtswidrig sind.

- (6) Die Ausgabe von Bargeld durch den Händler gegen Vorlage der Zahlungskarte ist stets unzulässig.
- (7) Zahlungskarten dürfen nicht zur Einziehung einer ansonsten beim Kunden nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines ungedeckten Schecks angenommen werden.
- (8) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 1(1) bis 1(6) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden (z. B. im Zusammenhang mit dem „No-Surcharge“-Grundsatz).

2 Händlerkategorien

- (1) Auf der Grundlage der vom Händler gemachten Angaben über das bzw. die vom Händler betriebene(n) Geschäft(e) weist EVO dem Händler eine oder mehrere Händlerkategorien zu, denen jeweils bestimmte Merchant Category Codes (MCC) entsprechen. Die Zuweisung der jeweiligen Händlerkategorie steht im billigen Ermessen von EVO und erfolgt unter Berücksichtigung der Regularien. EVO steht es frei, die Händlerkategorien jederzeit zu ändern, wenn und soweit EVO dies aufgrund einer erneuten Prüfung des Händlers und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Händlers für erforderlich hält. Unabhängig davon hat der Händler EVO jede Veränderung seiner Geschäftstätigkeit mitzuteilen, damit EVO gegebenenfalls die von EVO dem Händler zugewiesenen Händlerkategorien anpassen kann.
- (2) Der Händler steht für die Richtigkeit der bei Beginn oder während der Laufzeit der gemäß dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen EVO gegenüber gemachten Angaben ein und verpflichtet sich, bei jeder Transaktionsabwicklung die ihm von EVO zugeteilten Händlerkategorien einzuhalten.

3 Währungsumrechnung

- (1) Bei der Einreichung und Durchführung von Transaktionen, Gutschriften und Rückbelastungen kann die Transaktionswährung sowohl von der Abrechnungswährung als auch von der Auszahlungswährung abweichen und somit zu erforderlichen Währungsumrechnungen führen.
- (2) Die Bestimmungen des für Währungsumrechnungen jeweils geltenden Wechselkurses ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis**. Änderungen der Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Händlers wirksam, soweit die Änderungen auf dem im **Preis- und Leistungsverzeichnis** genannten Referenzwechselkurs beruhen. Referenzwechselkurs ist der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und von EVO zugänglich

gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

4 Entgelte und Aufwendersatz

- (1) Das vom Händler für die Inanspruchnahme der Leistungen von EVO gemäß diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu entrichtende Disagio oder Serviceentgelt wird anhand des Rechnungsendbetrages einer Kartentransaktion berechnet. In den Anlagen des Vertrages können weitere Entgelte für Leistungen von EVO geregelt sein.
- (2) Ist das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen (Gesamtvolumen aller Transaktionen geteilt durch die Anzahl der Transaktionen) zehn Prozent (10 %) oder mehr niedriger als das prognostizierte monatliche Transaktionsvolumen geteilt durch die prognostizierte Anzahl der monatlichen Transaktionen (bei Vertragsabschluss oder nach Vereinbarung einer Änderung der Prognose), verhandeln die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Disagio bzw. Serviceentgelts.
- (3) Zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind insbesondere sämtliche Strafgeder oder sonstige Gebühren der Kartenorganisationen, die EVO unmittelbar oder mittelbar – als Lizenznehmer der Kartenorganisationen – von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgeder oder sonstigen Gebühren durch die Transaktionen des Händlers verursacht wurden und aufgrund der Regularien erhoben worden sind.
- (4) Sofern „Interchange+“ oder „Interchange++“ im Vertrag gewählt wurde, sind zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ferner insbesondere Interchange Fees, die EVO im Zusammenhang mit den gegenüber dem Händler erbrachten Kartenakzeptanzleistungen an die Kartemittenten zu bezahlen hat. Die Höhe der jeweils anfallenden Interchange Fees richtet sich nach den von den Kartenorganisationen festgelegten jeweils gültigen Kriterien. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise der Sitz des Kartemittenten, der Sitz und der Geschäftsgegenstand des Händlers, eingesetzte Sicherheitsverfahren und die jeweils eingesetzte Zahlungskarte. Die Höhe der Interchange Fees bzw. die für deren Berechnung maßgeblichen Kriterien werden von den Kartenorganisationen von Zeit zu Zeit geändert. EVO wird den Händler per E-Mail über die jeweils gültigen Interchange Fees oder deren Berechnungsgrundlagen informieren.
- (5) Sofern „Interchange++“ im Vertrag gewählt wurde, sind zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ferner insbesondere Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren (Scheme Fees), die EVO im Zusammenhang mit den gegenüber dem Händler erbrachten Kartenakzeptanzleistungen an die Kartenorganisationen zu bezahlen hat. Die Höhe der jeweils anfallenden Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren (Scheme Fees) richtet sich nach den von den Kartenorganisationen festgelegten jeweils gültigen Kriterien. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise der Sitz des Kartemittenten, der Sitz des Händlers und die jeweils eingesetzte Zahlungskarte. Die Höhe der Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren bzw. die für deren Berechnung maßgeblichen Kriterien werden von den Kartenorganisationen von Zeit zu Zeit geändert. EVO wird den Händler per E-Mail über die jeweils gültigen Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren oder deren Berechnungsgrundlagen informieren.

5 Pfandrecht / Sicherheitseinbehalt

Unbeschadet der gesetzlichen Sicherungsrechte und anderweitig in diesem Vertrag geregelter Sicherheiten vereinbaren die Parteien zur Sicherung aller bestehenden und künftigen (auch bedingten und befristeten) Ansprüche von EVO gegenüber dem Händler aus diesem Vertrag, insbesondere Zah-

lungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, Folgendes:

- (1) Der Händler bestellt EVO ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm gegen EVO gemäß Ziffer 11 zustehenden oder künftig zustehenden Zahlungsansprüchen. EVO nimmt die Pfandrechtsbestellung an.
- (2) Darüber hinaus behält EVO den im Vertrag bzw. seiner Anlage jeweils angegebenen prozentualen Anteil des Gesamtvolumens der Kartentransaktionen, das sich innerhalb des jeweiligen Abrechnungszyklus aus den übertragenen Kartenumsatzdaten errechnet, abzüglich etwaiger Rückbelastungen und Gutschriften („prozentualer Sicherheitseinbehalt“) für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten („Einbehaltungszeitraum“) ein. EVO überprüft die Höhe des Gesamtbetrages des prozentualen Sicherheitseinbehaltes sowie etwaiger sonstiger Sonderbehalte (siehe unten) („Gesamtsicherheitseinbehalt“) üblicherweise wöchentlich im Zusammenhang mit den Auszahlungen an den Händler und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos.
Übersteigt der Gesamtsicherheitseinbehalt das geschätzte Sicherungsbedürfnis um mehr als zehn Prozent (10 %), zahlt EVO den überschüssigen Betrag an den Händler aus. Das Sicherungsbedürfnis wird von EVO auf Grundlage der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren erwarteter künftiger Entwicklung sowie bereits verhängter oder potentiell zu erwartender Strafgeder geschätzt (vgl. Ziffer 5(5) unten). Übersteigt das Sicherungsbedürfnis den Gesamtsicherheitseinbehalt, hat EVO das Recht, das erhöhte Sicherungsbedürfnis nach billigem Ermessen durch einen Sondereinbehalt bei einem der folgenden Abrechnungstermine auszugleichen, die Höhe des prozentualen Sicherheitseinbehaltes für die Zukunft zu ändern oder den Einbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherungsbedürfnis gilt insbesondere dann als erhöht, wenn
 - (a) die Rückbelastungsquote des Händlers die in den Ziffern 12(6) oder 12(8) genannten Grenzwerte übersteigt oder im Vergleich zum Vormonat um mehr als fünfzig Prozent (50 %) angestiegen ist;
 - (b) die Umsätze des Händlers signifikant zurückgehen;
 - (c) der Vertrag oder in seinen Anlagen aufgeführte Leistungen durch den Händler gekündigt wurden.
- (3) Nach Ablauf des Einbehaltungszeitraumes wird der einbehaltene Betrag an den Händler ausbezahlt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) EVO hat das Recht, fällige Ansprüche gegen den Händler durch Aufrechnung mit den einbehaltenen Sicherheiten zu befriedigen, wenn und soweit eine Befriedigung durch Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des Händlers nicht möglich ist.
- (5) Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des Händlers davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die von EVO zu tragen sind, kann EVO hierfür schon im Voraus eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung vom Händler verlangen.
- (6) Nach Beendigung der hier geregelten Leistungen verbleiben im Zusammenhang mit diesen Leistungen einbehaltene Sicherheiten zur Sicherung von Rückforderungen aus Rückbelastungen für weitere neun (9) Monate bei EVO. Das verbleibende Guthaben wird nach neun (9) Monaten auf das EVO vom Händler benannte Konto überwiesen und eine Abrechnung erteilt. Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des Händlers davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die von EVO zu tragen sind, kann EVO das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung der betreffenden Leistungen zurückhalten.
- (7) Der Händler hat die ihm gemäß Ziffer 5(6) erteilte Abrechnung unverzüglich zu überprüfen und EVO etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erteilung der Abrechnung mitzuteilen. Zur Wahrung dieser Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung

als genehmigt. Auf diese Folge wird EVO in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, er muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

- (8) Die Ansprüche des Händlers auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist nach Ziffer 5(7) gegenüber EVO schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Diese Ziffer 5(8) gilt nicht für Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechsmonats-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

6 Einhaltung von PCI-DSS, SDP, AIS und PCI-Zertifizierung

- (1) Der Händler ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden bzw. die ggfls. künftig gemäß Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geänderten Regelungen
- > des Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS),
 - > des Mastercard-Side-Data-Protection- (SDP-) Programms und
 - > des Visa Account Information Security-(AIS-)Programms
- während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen vollständig einzuhalten („PCI-Konformität“). Insbesondere muss er diese Regelungen bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Kartendaten einhalten. Sofern der Händler selbst keine Kartendaten speichert, verarbeitet und/oder übermittelt, sind von ihm gemäß dem PCI-DSS, dem SDP und dem AIS-Programm nur bestimmte Regelungen des PCI-DSS, des SDP- und des AIS-Programms einzuhalten.
- (2) Insbesondere hat der Händler nach Erhalt der jeweiligen Genehmigungsnummer sämtliche elektronisch gespeicherten Daten zu löschen, die Bestandteil der Genehmigungsanfragen und der Genehmigungsantworten sind, insbesondere sämtliche Magnetstreifennummern, die persönliche Identifikationsnummer (Personal Identification Number-PIN), verschlüsselte PINs (PIN-Block) und die Kartenprüfnummer (Card Verification Code (CVC2), Card Verification Value (CW2)). Die zuvor genannten Daten darf der Händler auch dann zu keinem Zeitpunkt elektronisch speichern, wenn diese Daten verschlüsselt werden.
- (3) Der Händler verpflichtet sich seine PCI-Konformität durch einen vom PCI-SSC akkreditierten Prüfer prüfen zu lassen und hierzu eine PCI-Zertifizierung durchführen zu lassen sowie diese während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden Regelungen des PCI DSS, des SDP-Programms und des AIS-Programms durch entsprechende Rezertifizierung aufrechtzuerhalten. Der Händler ist verpflichtet, EVO gültige und aktuelle Nachweise über eine erfolgreiche bzw. in der Umsetzung befindliche PCI-Zertifizierung eines akkreditierten Prüfers unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Akkreditierte Prüfer können auf der Internetseite des PCI-SSC vom Händler eingesehen werden. Auf Anfrage stellt EVO dem Händler eine Liste akkreditierter Prüfer zur Verfügung.
- (5) Falls der Händler eine mögliche oder erfolgte Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in seinen eigenen Systemen bemerkt oder den Verdacht oder die Kenntnis einer solchen Kompromittierung von Kartendaten bei von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Kartentransaktionen vom Händler eingeschalteten Dritten, hat, muss der Händler EVO umgehend schriftlich hierüber benachrichtigen. Der Händler ist verpflichtet, mit EVO in vollem Umfang zu kooperieren und alle Details einer mögli-

chen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten sowie hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitslücken zukommen zu lassen. Der Händler ist zudem im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat der Händler EVO und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Kartendaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von EVO, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Kartenorganisationen als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung zu stellen.

- (6) Unabhängig davon, ob der Händler selbst Kartendaten speichert, verarbeitet und/oder übermittelt, hat er sicherzustellen, dass alle von ihm im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragten technischen Dienstleister und andere Subunternehmen die Anforderungen nach Ziff. 6(1) und (2) während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen einhalten und diese eine den Anforderungen des PCI-DSS in der jeweils geltenden Fassung entsprechende PCI-Zertifizierung besitzen sowie diese aufrechterhalten. Der Händler ist verpflichtet, EVO gültige und aktuelle Nachweise der PCI-Zertifizierungen dieser technischen Dienstleister und anderen Subunternehmen unverzüglich auf Anfrage von EVO zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Händler hat sicherzustellen, dass alle von ihm im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragten technischen Dienstleister und andere Subunternehmen
- (a) ihren Verdacht oder ihre Kenntnis hinsichtlich einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in ihren Systemen auch umgehend EVO schriftlich mitteilen
 - (b) alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) sowie hinsichtlich ihrer Beseitigung EVO umgehend zukommen lassen und
 - (c) bei einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in vollem Umfang mit EVO und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden kooperieren.
- (8) Der Händler darf Zahlungsanwendungen im Sinne des Payment Application Data Security Standard (PA-DSS) im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen nur einsetzen, wenn diese Zahlungsanwendungen mit den Vorgaben des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden bzw. den ggfls. künftig gemäß Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geänderten Regelungen des Payment Application Data Security Standard (PA-DSS) übereinstimmen.
- (9) EVO stellt dem Händler jederzeit auf Verlangen, Informationen zum PCI-DSS, SDP-Programm, AIS-Programm und PA-DSS zur Verfügung.

7 Prüfungen

Der Händler wird EVO oder von EVO oder den Kartenorganisationen beauftragten Dritten auf Verlangen von EVO eine Besichtigung seiner Geschäftsräume gestatten, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu prüfen, insbesondere ob und inwieweit organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen des Händlers nach den branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Händlers auszuschließen. Der Händler verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass solche Prü-

fungen unmittelbar in Bezug auf (und in den Geschäftsräumen von) jeglichen technischen Dienstleistern und anderen Subunternehmen durchgeführt werden können, die der Händler im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragt hat.

8 Zusätzliche Bestimmungen für Händler, die Mastercard-Karteninhaber per postalischer Direktwerbung ansprechen

- (1) Der Händler erkennt an, dass die Marke ‚Mastercard‘ und das entsprechende Logo Eigentum der Mastercard International Incorporated (im folgenden ‚Mastercard, Inc.‘) sind. Der Händler wird die Marke oder das Logo nicht verletzen oder die Marke oder das Logo sonst in einer Weise verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, als würde Mastercard, Inc. die Produkte oder Leistungen des Händlers fördern, herstellen, mit ihnen in Zusammenhang stehen, sie anbieten oder vertreiben.
- (2) Der Händler ist nicht berechtigt, die Marke oder das Logo auf seinem Briefpapier, seinem Briefkopf, seinen Umschlägen und dergleichen oder in seiner Kundenkommunikation zu verwenden. Der Händler ist jedoch berechtigt, entweder die Marke oder das Logo in räumlicher Nähe des Zahlungs- oder des Anmeldefeldes in der Kundenkommunikation zu verwenden, und zwar im Falle eines Logos in einer Breite von nicht mehr als 3,175 Zentimetern (= 1¼ Inches). Bei Verwendung einer Marke darf die Schriftgröße nicht die Schriftgröße übersteigen, die auf derselben Seite ansonsten überwiegend verwendet wird. Außerdem ist die Legende „Zur Zahlung akzeptiert“ in der der Marke oder dem Logo entsprechenden Größe beizufügen. Der Händler ist jedoch keinesfalls berechtigt, Logos oder Teile davon auf der Deckseite oder ersten Seite seiner Kundenkommunikation zu verwenden. Im Hauptteil der Kundenkommunikation, jedoch nicht in räumlicher Nähe des Zahlungs- oder Anmeldefeldes, darf eine wahrheitsgemäße Aussage in dem Sinne erscheinen, dass der Händler sein Angebot an Mastercard-Karteninhaber richtet bzw. auf sie beschränkt; hierbei gilt jedoch die Einschränkung, dass:
 - (a) nur die Wortmarke verwendet werden darf;
 - (b) die Wortmarke nicht
 - (i) in ihrer Schriftgröße die Schriftgröße einer anderen, auf derselben Seite verwendeten Schriftart überschreiten darf,
 - (ii) farblich von der im Text auf derselben Seite verwendeten Schriftart (in Unterscheidung zu den Überschriften) abweichen darf,
 - (iii) ebenso groß oder auffällig sein darf wie der Name des Händlers,
 - (iv) an erster Stelle auf der Seite erscheinen darf, oder
 - (v) in sonstiger Weise das auffälligste Element auf der Seite sein darf;
 - (c) der Name und/oder das Logo des Händlers auf derselben Seite wie die Marke auffällig erscheinen muss; und
 - (d) der folgende Haftungsausschluss in direkter räumlicher Nähe zu der Marke auf derselben Seite und in gleicher Größe und Schriftart erscheinen muss:

‚Mastercard International Incorporated ist mit [dem Händler] in keiner Weise verbunden. Mastercard International Incorporated steht nicht hinter dem vorliegenden Angebot und fördert es nicht.‘
- (3) Vor Versand wird der Händler seine ersten Direktwerbbean-schreiben der Rechtsabteilung von Mastercard ausschließlich zur Überprüfung der Einhaltung der Markenregelungen von Mastercard, Inc. zuleiten und wird derartige Kundenkommuni-kation in keiner Weise verbreiten, bis er von Mastercard, Inc. die schriftliche Zustimmung zu der Art und Weise erhalten hat, in der er die Mastercard-Marke und das Logo in seiner Kun-denkommunikation nutzt. Auf Verlangen wird der Händler Mastercard, Inc. außerdem jegliche geänderte Kundenkommuni-kation vor Versand zuleiten.

9 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Händlers

- (1) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat EVO gegen den Händler keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. EVO ist verpflichtet, dem Händler den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto des Händlers belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages von EVO zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem EVO Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder EVO auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat EVO einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Vertragsunternehmens vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat EVO ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
- (2) Der Händler hat bei nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten Zahlungsaufträgen oder bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen; § 675y wird abbedungen:
 - (a) EVO haftet für eigenes Verschulden. Hat der Händler durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang EVO und der Händler den Schaden zu tragen haben.
 - (b) Für das Verschulden der von EVO zwischengeschalteten Stellen haftet EVO nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von EVO auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
 - (c) Schadensersatzansprüche des Händlers sind der Höhe nach auf den Betrag des Zahlungsvorgangs zuzüglich der von EVO in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlungsvorgang begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von EVO und für Gefahren, die EVO besonders übernommen hat.
- (3) Eine Haftung von EVO nach Ziffer 9(2) bei Zahlungsvorgängen, die vom Händler ausgelöst wurden, ist ausgeschlossen, wenn EVO gegenüber dem Händler nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- (4) Ansprüche des Händlers nach den Ziffern 9(1) und 9(2) und Einwendungen des Händlers gegen EVO bei nicht oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsaufträgen oder bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen sind ausgeschlossen, wenn der Händler EVO nicht spätestens sechs (6) Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn EVO den Händler über die Belastungsbuchung des Zahlungsvorgangs entsprechend dem vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.
- (5) Ansprüche des Händlers nach den Ziffern 9(1) und 9(2) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - (a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das EVO keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- (b) von EVO aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10 Kündigung

- (1) Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat EVO das Recht, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 14(6)(f) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu kündigen, wenn:
- (a) der Händler seinen Firmensitz oder die Niederlassung, von der aus er seine Geschäfte betreibt, in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verlegt; oder
- (b) der Händler Zahlungskarten für in Ziffer 1(5) aufgeführte Waren oder Leistungen angenommen hat.
- (3) EVO hat das Recht, diese **Leistungsspezifischen Bedingungen** und die hierunter erbrachten Leistungen zu beschränken, auszusetzen oder zu kündigen, wenn und soweit dies von einer der Kartenorganisationen gefordert wird oder eine wesentliche Verletzung der Regularien vorliegt.
- (4) Nach Kündigung von Leistungen nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** ist der Händler nicht mehr berechtigt, die markenrechtlich geschützten Begriffe „Mastercard“, „Visa“, „Visa Electron“ oder „Maestro“ in irgendeiner Form im Zusammenhang mit diesen gekündigten Leistungen zu verwenden, sofern er nicht anderweitig zu ihrer Nutzung berechtigt ist.

11 Gutschrift und Auszahlung von Zahlungsbeträgen

- (1) EVO ist verpflichtet, dem Händler die aus den übertragenen Kartenumsatzdaten resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von EVO eingegangen sind. EVO wird diese erhaltenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem oder mehreren offenen Treuhandsammelkonten von EVO bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 17 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 lit. b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) verwalten. Ziffer 4 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** und Ziffer 7 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** bleiben unberührt.
- (2) EVO ist berechtigt, von den in Ziffer 11(1) genannten Zahlungsbeträgen die vereinbarten Entgelte (z. B. Disagio), die zu erstattenden Aufwendungen (z. B. Bankgebühren für Auslandüberweisungen, Überweisungen auf Fremdwährungskonten) sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer abzuziehen, bevor sie dem Händler verfügbar gemacht werden.
- (3) EVO wird die dem Händler nach Ziffer 11(1) verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das jeweils im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebene Konto überweisen. EVO wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem Händler gegenüber EVO jeweils vorgegeben wird. Für die Ausführung von Überweisungen wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BGB – sofern die Überweisung in Euro erfolgt – jeweils eine Frist von einem Bankarbeitstag vereinbart. Abweichend von Satz 3 wird für die Ausführung von Überweisungen – sofern die Überweisung in einer anderen EWR-Währung als Euro erfolgt – gemäß § 675s Abs. 1, Satz 2 BGB eine Frist von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem nach Satz 2 jeweils geltenden Zeitpunkt vereinbart. Überweisungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums werden baldmöglichst bewirkt. Beträge unterhalb der von dem Händler jeweils vorgegebenen Auszahlungsgrenze laufen auf und werden erst bei Überschreitung

dieser Grenze, spätestens aber mit Beendigung der betreffenden Leistungen, die gemäß diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** erbracht werden, überwiesen.

- (4) Abweichend von § 667 BGB ist EVO nicht verpflichtet, Vorteile an den Händler herauszugeben, die daraus resultieren, dass die dem Händler nach Ziffer 11(1) verfügbar gemachten Beträge bis zur Überweisung an den Händler bei EVO verbleiben (z. B. Zinserträge, die EVO aus diesen Beträgen generiert).
- (5) Der Anspruch des Händlers im Sinne von Ziffer 11(3) muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist nach Ziffer 1(3) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gegenüber EVO schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Diese Ziffer 11(5) gilt nicht für Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechsmontats-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

12 Rückbelastungen, Betrugsaufkommen

- (1) Alle Gutschriften und Zahlungen von EVO an den Händler erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Eine Rückbelastung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5(1) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** bzw. Ziffer 6(1) bis 6(2) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)**.
- (2) Sofern EVO dem Händler Zahlungsbeträge gem. Ziffer 11(1) verfügbar gemacht, aber noch nicht an den Händler ausgezahlt hat, ist EVO zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, wenn durch die Auszahlung ein Rückerstattungsanspruch oder ein Verrechnungsanspruch von EVO nach Ziffer 5(1) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** oder Ziffer 6(1) bis 6(2) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** entstehen würde. EVO wird dem Händler die diesbezüglich erteilten Gutschriften zurückbelasten.
- (3) Bevor ein Zahlungsbetrag gegenüber EVO zurückbelastet wird, kann der Kartemittent im Rahmen eines sog. Retrieval Requests von EVO verlangen, einen Nachweis darüber, dass der Karteninhaber die entsprechende Transaktion initiiert hat, beim Händler einzufordern und an den Kartemittenten weiterzuleiten. Der Händler hat jeden Retrieval Request innerhalb der von EVO vorgegebenen Zeit zu beantworten.
- (4) EVO teilt dem Händler Rückbelastungen von Zahlungsbeträgen und eingehende Retrieval Requests bei EVO mittels E-Mail mit. Zudem hält EVO Einzelheiten hierzu zum Abruf über das sog. Chargeback Information System (im Folgenden: „CIS“) bereit. Der Händler kann auf das CIS mittels seines BIS-Zugangs zugreifen.
- (5) Der Händler hat die gesamte Kommunikation mit EVO zu Rückbelastungen von Zahlungsbeträgen und zu Retrieval Requests über das CIS zu führen. Alternativ hierzu kann der Händler diese Kommunikation durch Übersendung von Excel-Dateien mit den von EVO vorgegebenen Formatvorgaben führen. EVO wird den Händler auf Verlangen über diese Formatvorgaben informieren. EVO wird die von dem Händler übermittelten Widersprüche zu Rückbelastungen von Zahlungsvorgängen an die entsprechenden Kartemittenten weiterleiten.
- (6) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen im vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es EVO frei, den Händler mittels eines so genannten Chargeback Monitored Merchant Report („CMM Report“) an Mastercard zu melden.
- (7) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative in zwei (2) aufeinander folgenden Ka-

- lendermonaten jeweils mindestens anderthalb Prozent (1,5 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es EVO frei, den Händler mittels eines so genannten Excessive Chargeback Merchant Report („ECM-Report“) unter Mitteilung des Anteils der Rückbelastungen an Mastercard zu melden.
- (8) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich internationalen Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Anzahl solcher Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen übersteigen, kann EVO den Händler hierüber informieren.
- (9) Sollte der Anteil der Gutschriften hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten zur Bezahlung von Glücksspiel beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat fünf Prozent (5 %) der Anzahl der Transaktionen im entsprechenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von fünfundzwanzig (25) Gutschriften erreichen, steht es EVO frei, den Händler monatlich an Visa zu melden.
- (10) Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen können auch solche Transaktionen bzw. Umsätze berücksichtigt werden, bei denen der Händler dem Karteninhaber eine Gutschrift erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und auf diese Weise die in Ziffern 12(6), 12(7) oder 12(8) angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten (Umgehungstatbestand). Von einem Umgehungstatbestand ist immer dann auszugehen, wenn eine Gutschrift erteilt wird, nachdem EVO eine Anfrage des Kartenemittenten zu einer Transaktion erhalten und diese an den Händler zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.
- (11) Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat sich der Händler direkt an den Karteninhaber zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs und zur Klärung etwaiger Einwendungen und Einreden zu wenden.
- (12) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten, die von Kartenemittenten als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative drei Prozent (3 %) der Anzahl der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat sowie eine Anzahl von drei (3) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens dreitausend US-Dollar (USD 3.000) oder den entsprechenden Gegenwert erreichen oder überschreiten, steht es EVO frei, den Händler darüber zu informieren.
- (13) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Kartenemittenten mit Sitz im Visa Europa-Gebiet als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative siebenundzwanzig Prozent (7,5 %) des Volumens der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat und eine Anzahl von fünfzehn (15) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) sowie ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfzehntausend US-Dollar (USD 15.000) oder den entsprechenden Gegenwert erreichen oder überschreiten, steht es EVO frei, den Händler darüber zu informieren.
- (14) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Kartenemittenten mit Sitz außerhalb des Visa Europa-Gebiets als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen), über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative zweieinhalb Prozent (2,5 %) des Transaktionsvolumens und eine Anzahl von fünfundzwanzig (25) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfundzwanzigttausend US-Dollar (USD 25.000) erreichen oder den entsprechenden Gegenwert überschreiten, steht es EVO frei, den Händler darüber zu informieren.
- (15) Der Händler ist verpflichtet, umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich Rückbelastungs-, das Gutschrifts- und/oder das Betrugsaufkommen den oben unter Ziffer 12(6) bis (14) genannten Grenzwerten nähert.
- (16) Sollte der Händler die oben unter Ziffer 12(6) bis (14) genannten Grenzwerte für Rückbelastungen, Gutschriften und/oder Betrugstransaktionen erreichen oder überschreiten, können die Kartenorganisationen u.a. Strafmaßnahmen fordern. Hierzu können etwa Betrugspräventions- bzw. Betrugsvermeidungsmaßnahmen oder die Implementierung von Monitoringmaßnahmen gehören. EVO wird den Händler über solche von den Kartenorganisationen geforderten Maßnahmen informieren. Der Händler ist verpflichtet, die Strafmaßnahmen der Kartenorganisationen unverzüglich im Rahmen der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Zeit umzusetzen, bei der Umsetzung mit EVO und den Kartenorganisationen zu kooperieren, insbesondere den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen EVO unverzüglich mitzuteilen.

b. Distanzgeschäft, Card-not-present (CNP)

1 Geltungsbereich

Diese **Leistungsspezifischen Bedingungen** enthalten die zusätzlichen Bestimmungen für die Erbringung von Kartenzahlungsdienstleistungen im E-Commerce- und MOTO-Geschäft (CNP-Geschäft).

2 Allgemeiner Risikohinweis

- (1) Die Parteien sind sich bewusst, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen über das Internet (E-Commerce) oder per Post, Telefon oder Fax (Mail Order / Telephone Order – „MOTO“) besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil ein persönlicher Kundenkontakt nicht besteht und die Zahlungskarte nicht physisch vorliegt, so dass der im Präsenzgeschäft übliche Abgleich der Unterschriften auf der Zahlungskarte und dem Belastungsbeleg sowie die Identifikation des Karteninhabers anhand eines ggf. vorhandenen Fotos auf der Zahlungskarte verfahrensbedingt nicht erfolgen kann. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur vertretbar, wenn alle angemessenen Mittel zur Verhinderung von Missbrauch angewendet werden. Dabei kommt die Hauptverantwortlichkeit dem Händler zu, da er in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung und angesichts des Missbrauchsrisikos eine Zahlung durch Zahlungskarten im E-Commerce/MOTO zugelassen werden soll.
- (2) Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im E-Commerce/MOTO immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung seines Kartenkontos erteilt hat. EVO muss bei einer solchen Rückbelastung den eingezogenen Betrag an den Kartenemittenten zurückerzahlen, selbst wenn der Händler sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann.

- (3) Das oben beschriebene Risiko, dass Karteninhaber bestreiten, eine Weisung zur Belastung ihres Kartenkontos erteilt zu haben, verbleibt auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch. Es führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen im Präsenzggeschäft. EVO ist bereit, gegen eine entsprechend höhere Vergütung dieses Risiko zu übernehmen, soweit der Zahlungsausfall nicht vom Händler verschuldet wurde (diese Option wird im Folgenden als „Kartenaakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Der Händler kann dieses Risiko jedoch wahlweise auch selbst übernehmen und eine entsprechend niedrigere Vergütung zahlen (diese Option wird im Folgenden als „Kartenaakzeptanz ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Wenn Leistungen für die Zahlungskartenaakzeptanz sowohl für E-Commerce als auch für Mail-Order gewählt werden, erhält der Händler für jeden dieser Vertriebskanäle eine eigene Vertragsunternehmensnummer.
- (4) Der Händler hat die technische Möglichkeit, auch dann, wenn er sich für die Option „Kartenaakzeptanz ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ entschieden hat, das von ihm hierdurch übernommene oben beschriebene Risiko durch den Einsatz des Sicherheitsverfahrens „3-D Secure“ zu reduzieren. 3-D Secure ist ein spezielles von Visa sowie Mastercard unterstütztes Sicherheitsverfahren zur Authentifizierung von Karteninhabern bei Zahlungen im Internet. Dieses besteht bei Visa aus der Komponente „Verified by Visa“ und bei Mastercard und Maestro aus der Komponente „Mastercard SecureCode“. Bei 3-D Secure bittet der Händler vor der Genehmigung der Transaktion den Karteneemittenten um Überprüfung der Identität des Karteninhabers anhand der Kartendaten der für die Zahlung eingesetzten Zahlungskarte. Das Risiko von Rückbelastungen zu Lasten des Händlers kann durch den Einsatz von 3-D Secure reduziert werden, falls Karteninhaber den Einsatz der Zahlungskarte im Rahmen einer 3-D-Secure-Transaktion generell bestreiten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nur in den ausdrücklich gemäß den Regularien genannten Fällen bestrittener Weisungen von Karteninhabern das Rückbelastungsrisiko des Händlers von dem Karteneemittenten übernommen wird. Sämtliche Rückbelastungen aus anderen Gründen werden von 3-D Secure nicht erfasst.

3 Zusätzliche Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im CNP-Geschäft

- (1) Der Händler ist nicht berechtigt, einen Mindest- oder Höchstbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen.
- (2) Macht der Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der damit verbundenen Erfragung der Kartendaten in sich widersprüchliche oder unrichtige Angaben und ist dies für den Händler bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar, ist die Annahme der Zahlungskarte unzulässig. Gleiches gilt, wenn die Bestellung an sich objektiv ungewöhnlich ist (weil z. B. derselbe Besteller an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung mehr als fünf (5) identische Artikel oder Leistungen bestellt oder mehr als eine Kartenummer verwendet) oder sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten ergeben.
- (3) **Eine Pflicht von EVO zur Abwicklung von Kartentransaktionen besteht nicht, wenn der Händler eine Zahlungskarte für die Bezahlung von Leistungen annimmt, die mit Glücksspiel im Sinne des auf den Händler, den Karteninhaber oder die Leistungen des Händlers anwendbaren Rechts im Zusammenhang stehen (derzeit Händlerkategorie (MCC) 7995) und die Karte, die für diese Leistung in Zahlung genommen wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurde.** Dies gilt auch dann, wenn die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehende Leistung nach

dem jeweils anwendbaren Recht nicht rechtswidrig ist. Ziffer 1(5)(d) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenaakzeptanz Allgemein** bleibt unberührt. Eine Leistung steht insbesondere dann mit Glücksspiel in Zusammenhang, wenn sie Bezug zu einer der folgenden Transaktionen hat, auch wenn diese Transaktionen über das Internet durchgeführt werden: Platzen von Wetteinsätzen, Kauf von Lotterielosen sowie Kauf von Chips oder anderen Werteinheiten, die im Zusammenhang mit Glücksspielen eingesetzt werden können, die von Betreibern von Glücksspielen, Wetten und Lotterien angeboten werden. Soweit eine Leistungspflicht nach Satz 1 nicht besteht, ist EVO berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Kartentransaktionen von der Abwicklung auszuschließen. EVO wird den Händler unverzüglich von einem solchen Ausschluss in Kenntnis setzen. Wickelt EVO Kartenumsätze ab, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so bleibt das Recht von EVO unberührt, entsprechende Kartentransaktionen in der Zukunft von der Abwicklung auszuschließen.

- (4) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 3(1) bis (3) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.

4 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Der Händler ist berechtigt, fällige Zahlungsansprüche gegen Karteninhaber für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch den Händler, die unter Verwendung einer Zahlungskarte im CNP-Geschäft ohne Vorlage der Zahlungskarte während der Laufzeit der Serviceleistungen für die Kartenaakzeptanz für die Bereiche E-Commerce bzw. MOTO entstanden sind, bei EVO zur Abrechnung einzureichen.
- (2) Alle Kartentransaktionen sind vollständig über ein von EVO zuvor zugelassenes virtuelles POS-Terminal („virtuelles POS-Terminal“) und unter Angabe der jeweiligen von EVO dem Händler zugewiesenen Händlerkategorie (dem Merchant Category Code, siehe auch Ziffer 2 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenaakzeptanz Allgemein**) abzuwickeln.
- (3) Der Händler wird bei jeder Bestellung im E-Commerce/MOTO ohne Vorlage der Zahlungskarte vor Weiterleitung der Transaktionsdaten an EVO
- den Namen und die Anschrift des Karteninhabers und falls abweichend Rechnungs- und Lieferanschrift,
 - die Kartenummer und Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte sowie das Transaktionsdatum,
 - den Rechnungsbetrag,
 - die Kartenprüfnummer (insbesondere Card Verification Code (CVC2) im Falle von Mastercard und Card Verification Value (CVV2) im Falle von Visa)
- elektronisch erfassen und – mit Ausnahme der jeweiligen Kartenprüfnummer (CVC2 bzw. CVV2) – mindestens entsprechend der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist (Ziffer 9(3) unten) auf besonderen Belegen speichern, sofern kein anderes Verfahren vereinbart wurde. Die in den Unterpunkten 4(3)(b), (c) und (d) bezeichneten Informationen wird der Händler bei jeder Transaktionseinreichung und die unter Unterpunkt (a) bezeichneten Informationen auf Verlangen von EVO an EVO übermitteln.
- (4) Der Händler hat für alle Transaktionen eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne § 1 Abs. 24 ZAG zu verwenden. Stattdessen kann der Händler ein alternatives von EVO akzeptiertes Authentifizierungsverfahren verwenden, wobei die Nutzung alternativer Authentifizierungsverfahren für im Vorfeld identifizierte Kategorien von Transaktionen mit niedrigem Risiko oder für Transaktionen mittels Kleinstbetragsinstrumenten i.S.v. §675i Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt. Darüber hin-

aus muss der Händler für alle Maestro-Transaktionen 3-D Secure verwenden, damit Maestro akzeptiert wird. Bei der Verwendung von 3-D Secure hat der Händler sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der ihm bekannten Anforderungen (z. B. vorgeschriebene Verwendung von Logos etc.) sowie der Bestimmungen in Ziffer 7 zur Nutzung von 3-D Secure) über eine zertifizierte und von EVO zugelassene Plattform an EVO weiterzuleiten.

- (5) Der Händler darf keine Kartentransaktionen einreichen, denen ein Fall der Ziffern 1(5) oder 1(6) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** oder der Ziffer 3(2) dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zugrunde liegt.
- (6) Der Händler verpflichtet sich, jede Änderung hinsichtlich der Sicherheitsklassifizierung von E-Commerce-Transaktionen (SSL-verschlüsselt etc.) mit Karteninhabern EVO unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Änderung aus vom Händler zu vertretenden Gründen EVO nicht angezeigt werden, wird der Händler EVO von etwaigen in diesem Zusammenhang von den Kartenorganisationen verhängten Strafgeldern in voller Höhe freistellen und EVO Straf gelder erstatten, die zunächst EVO zu zahlen hatte. EVO stellt dem Händler auf Verlangen jederzeit eine aktuelle Aufstellung der Straf gelder und deren Höhe, die von den Kartenorganisationen in den vorgenannten Umständen verhängt werden können, zur Verfügung.
- (7) Der Händler wird dem Karteninhaber nach Abschluss der Kartentransaktion eine schriftliche und/oder elektronische Transaktionsquittung zukommen lassen. Diese Quittung muss in jedem Fall eine eindeutige Transaktionskennung sowie die Internet-Adresse (URL) des Händlers beinhalten.
- (8) Rückvergütungen (Gutschriften) aus Kartentransaktionen, die über ein Virtuelles POS-Terminal abgewickelt wurden, darf der Händler nur durch elektronische Gutschrift unter Einsatz des Virtuellen POS-Terminals leisten und auch nur bis zur Höhe der zuvor getätigten Belastung. Jede andere Abwicklung ist unzulässig. EVO wird im Falle eines Gutschriftauftrages den betreffenden Kartenemittenten im Namen des Händlers beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Kartengutschriftbeleges gutschreiben; der Händler bevollmächtigt EVO hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist EVO zur Rückbelastung berechtigt.
- (9) Der Händler verpflichtet sich, keine Kartentransaktionen aus dem Bereich E-Commerce bzw. MOTO über andere Vertragsunternehmensnummern (z. B. im Bereich Präsenzg eschäft) zur Abrechnung einzureichen. Transaktionen innerhalb eines bestimmten Absatzweges sind ausnahmslos unter Verwendung der betreffenden von EVO zugeteilten Vertragsunternehmensnummer abzurechnen.
- (10) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 4(1) bis (9) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.

5 Genehmigung von Kartentransaktionen

- (1) Jede Kartentransaktion bedarf unabhängig von ihrer Höhe immer einer Online-Genehmigung von EVO.
- (2) Die Genehmigungsnummer bestätigt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich des Vertrages keinen Beschränkungen unterliegt, die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt worden ist und der Kartenumsatzbetrag das Transaktionslimit nicht überschreitet. Mit Erteilung der Genehmigungsnummer ist keine Zahlungszusage von EVO verbunden. EVO bleibt insbesondere zur Rückbelas-

tung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- (3) Die Erteilung bzw. Ablehnung der Online-Genehmigung erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erfolgt eine Fehlermeldung.
- (4) Die Abwicklung von Kartenumsätzen ist bei einer Betriebsstörung nicht möglich. Eine manuelle oder sonstige Abwicklung ist nicht zulässig.

6 Rückbelastungsrechte

- (1) Der Händler hat die von EVO an ihn ausgezahlten Zahlungsbeträge an EVO zurückzuerstatten, soweit diese EVO zurückbelastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Darüber hinaus kann EVO Rückerstattungsansprüche nach Satz 1 mit eigenen Zahlungspflichten gegenüber dem Händler (gleich, aus welchem Vertrag mit dem Händler sie stammen) verrechnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungsbeträge, die an den Händler ausbezahlt wurden, obwohl sie auf dem Konto von EVO nicht eingegangen sind.
 - (2) Der Rückerstattungsanspruch und der Verrechnungsanspruch nach Ziffer 6(1) bestehen nicht, wenn der Händler die Option „Kartenakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat und sämtliche nachfolgend in den Unterpunkten (a) bis (q) genannten Bedingungen vorliegen:
 - (a) Die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel war nach den Voraussetzungen für die Akzeptanz zulässig (Ziffer 1 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** und Ziffer 3 dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)**);
 - (b) die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden eingehalten;
 - (c) dem Händler liegt eine E-Commerce bzw. MOTO-Bestellung des Karteninhabers vor, aus der hervorgeht, dass dieser mittels seiner Zahlungskarte bezahlen will, und die betreffenden Waren oder Leistungen sind nicht bereits in anderer Weise bezahlt worden;
 - (d) das Transaktionsdatum liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der betreffenden Zahlungskarte;
 - (e) die Kartentransaktion wurde von EVO online genehmigt; bei E-Commerce oder MOTO-Transaktionen kann die Erteilung der Online-Genehmigung (siehe Ziffer 5) auch von Identifizierungsmaßnahmen, wie z. B. der Übersendung einer Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, abhängig gemacht werden;
 - (f) zwischen Genehmigungsanfrage (Datum der Online-Genehmigung, siehe Ziffer 5) und dem Datum der Übermittlung der Transaktionsdaten an EVO (Erfassung) liegen nicht mehr als sieben (7) Kalendertage;
 - (g) der Gesamtbetrag der verkauften Waren bzw. erbrachten Leistungen, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
 - (h) die Transaktionsdaten wurden korrekt und vollständig und innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Ausführungsdatum (Tag, an dem die Waren verkauft bzw. versandt werden oder an dem die Leistung erbracht wird) an EVO weitergeleitet;
 - (i) die Transaktion lautet auf eine im Vertrag bzw. seinen Anlagen für den jeweiligen Bereich (E-Commerce bzw. MOTO) gewählte Transaktionswährung;
 - (j) der Händler hat den Karteninhaber vollständig und korrekt über den vollen Namen und die Adresse des Händlers, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner zu erkennen gegeben;
 - (k) der Händler hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Waren und Leistungen bereitgestellt oder leicht zugänglich gemacht;

- (l) der Händler hat dem Karteninhaber seine allgemeinen Geschäftsbestimmungen in einer Weise leicht zugänglich gemacht, dass der Karteninhaber alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerruf oder Rückgabe, von Export- oder Altersbeschränkungen, anderen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder die Lieferung und alle sonstigen wichtigen Umstände zur Kenntnis nehmen kann, die der Karteninhaber benötigt, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Waren und Leistungen treffen zu können;
- (m) der Händler hat alle gesetzlichen Bestimmungen zum Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr eingehalten, die im Einzelfall auf die Kartentransaktionen des Händlers anwendbar sind;
- (n) der Händler hat schriftlich oder per E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung für die Bezahlung der Waren oder Leistungen mit dem Hinweis erteilt, dass das Kartenkonto des Karteninhabers belastet wird; die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen;
- (o) der Karteninhaber hat keine Stornierung der Belastung auf seinem bei dem Kartenaussteller geführten Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Waren oder Leistungen des Händlers ihm geliefert bzw. ihm gegenüber erbracht wurden oder hätten geliefert bzw. erbracht werden sollen, schriftlich erklärt:
- (i) dass die Waren oder Leistungen des Händlers überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit geliefert bzw. erbracht wurden; im Falle einer Leistung deswegen, weil der Händler die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte,
- (ii) dass die Waren oder Leistungen des Händlers nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden schriftlichen Beschreibung entsprachen und der Karteninhaber die Waren an den Händler zurückgesandt oder die Leistung gekündigt hat, oder
- (iii) dass eine Lieferung mangelhaft oder beschädigt war,
- es sei denn, dass der Händler in den in Unterpunkten (i) bis (iii) aufgeführten Fällen binnen vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch EVO die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist;
- (p) der Händler legt die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß Ziffer 9(1) vor und daraus ergibt sich, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten, es sei denn, der Händler wusste oder hätte bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber erteilt wurde;
- (q) die Belastung von EVO mit einem Zahlungsbetrag nach Maßgabe von Satz 1, 2. Alternative, ist nicht wegen eines geltend gemachten Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB erfolgt.
- (3) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Unterpunkte (a) bis (q) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.
- transaktionen unter Verwendung von 3-D Secure zur Abwicklung einreicht (3-D-Secure-Transaktionen).
- (1) Möchte der Händler ein eigenes Merchant-Plug-In (MPI) nutzen, darf er dieses nur nutzen, wenn es gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen von diesen zertifiziert und abgenommen wurde, insbesondere auch die von den Kartenorganisationen geforderten Zertifizierungs- und Testverfahren zu durchlaufen. Der Händler hat während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zu erbringenden Leistungen eine aktuelle Zertifizierung gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Kartenorganisationen aufrechtzuerhalten.
- (2) Möchte der Händler weder das MPI von EVO in Anspruch nehmen noch ein eigenes MPI nutzen, sondern einen dritten MPI-Provider mit der Bereitstellung beauftragen, so hat der Händler sicherzustellen, dass dieser MPI-Provider die von den Kartenorganisationen geforderten Zertifizierungs- und Testverfahren durchläuft. Der Händler hat ferner sicherzustellen, dass das jeweilige MPI dieses MPI-Providers nur eingesetzt wird, wenn es gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen von diesen zertifiziert und abgenommen wurde und dass der dritte MPI-Provider eine aktuelle Zertifizierung gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Kartenorganisationen während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zu erbringenden Leistungen aufrechterhält. Bei Einschaltung eines fremden MPI-Providers haftet der Händler für die Nichteinhaltung der obigen Anforderungen durch den dritten MPI-Provider wie für eine eigene Pflichtverletzung gegenüber EVO.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, EVO gültige und aktuelle Nachweise über die erfolgreiche jeweilige Zertifizierung und Abnahme seines eigenen MPI und des MPI eines von ihm beauftragten dritten MPI-Providers durch die Kartenorganisationen im Sinne von Ziffer 7(1) und (2) unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Händler hat im Rahmen des 3-D-Secure-Verfahrens die jeweilige Authentifizierungstransaktion und die korrespondierende Autorisierungstransaktion ausnahmslos unter Verwendung derselben von EVO zugeteilten Vertragsunternehmensnummer bei EVO einzureichen.
- (5) Unbeschadet der Kündigungsrechte der Parteien unter dem Vertrag ist EVO jederzeit berechtigt, den Händler für 3-D-Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit der Händler bzw. ein vom Händler beauftragter MPI-Provider schuldhaft gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein oder der Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** verstößt oder wenn und soweit eine solche Sperrung erforderlich ist, um eine Gefährdung der Plattform von EVO, der Kartenorganisationen oder anderer Händler zu verhindern. Insbesondere ist EVO berechtigt, den Händler für 3-D-Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit das vom Händler eingesetzte MPI oder ein MPI eines vom Händler beauftragten MPI-Providers keine aktuelle Zertifizierung der Kartenorganisationen aufweist oder diese nicht durch gültige und aktuelle Nachweise EVO auf Anfrage unverzüglich nachgewiesen wird.
- (6) Ziffer 7(5) gilt entsprechend, soweit eine Kartenorganisation von EVO die Einstellung von 3-D Secure verlangt.
- (7) Über eine Sperrung von 3-D-Secure-Transaktionen nach Ziffer 7(5) oder (6) wird EVO den Händler unverzüglich informieren. Solange eine Sperrung von 3-D-Secure-Transaktionen andauert, darf der Händler keine Maestro-Kartentransaktionen zur Abwicklung einreichen.

7 Bedingungen für die Nutzung von 3-D Secure

Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 gelten für die Akzeptanz von Zahlungskarten nur, wenn und soweit der Händler Karten-

8 E-Commerce

- (1) Der Händler stellt sicher, dass Kartenzahlungsinformationen, einschließlich Kartenummer, Gültigkeitsdatum und ggf. der Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt und in dem jeweils von EVO zugelassenen Verfahren übermittelt werden.
 - (2) Das Angebot der Waren und Leistungen des Händlers ist so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder Versender der Waren oder Leistungen.
 - (3) Der Händler ist auch gegenüber EVO verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen zu Vertragsschlüssen im E-Commerce.
 - (4) Weitere Internetadressen des Händlers neben den im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen, über die die Waren und Leistungen des Händlers vertrieben werden, sind EVO unverzüglich mitzuteilen. Diese Internetadressen dürfen erst dann zum Vertrieb der Waren und Leistungen des Händlers genutzt werden, wenn sie von EVO nach Überprüfung freigegeben wurden.
 - (5) Der Händler hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse von der abweicht, die für die Bestellung verwendet wurde, wird der Händler sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, ein Link oder ein sonstiger Hinweis auf die Bestelladresse eingerichtet ist.
 - (6) Der Händler wird jeweils klar und eindeutig auf einer der Websites, die über die im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen Internetadressen erreicht werden können, die folgenden Angaben machen:
 - (a) vollständigen Namen und Anschrift, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen im Land der Niederlassung des Händlers auf Geschäftsbriefen angegeben werden müssen;
 - (b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vor allem Lieferbedingungen, Bestimmungen über Widerrufs- und/oder Rückgaberechte sowie über die Abwicklung der Gutsschriften;
 - (c) die vollständige für die Waren und Leistungen an den Händler zu entrichtende Vergütung, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern;
 - (d) wenn der Händler ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
 - (e) spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Waren und Leistungen des Händlers abgerechnet werden;
 - (f) einen Hinweis auf den Kundenservice mit dessen vollständiger Adresse einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten, insbesondere auch dass der Händler innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen auf alle Kundenanfragen reagieren wird (z. B. per E-Mail oder telefonisch);
 - (g) die vom Händler angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Verarbeitung von Kartendaten;
 - (h) verfügbare Sicherheitsverfahren;
 - (i) vollständige Beschreibung der vom Händler angebotenen Produkte und Dienstleistungen;
 - (j) Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen, um anzuzeigen, dass eine Zahlung mit den akzeptierten Kartentypen möglich ist.
 - (k) gut sichtbare und leicht zugängliche Angabe des Zeitpunkts der Rechnungsstellung gegenüber seinen Kunden sowie des Zeitpunkts der Vertragserfüllung;
 - (l) Hinweis, dass der Karteninhaber eine Kopie der Transaktionsquittung für sich zugänglich aufbewahren sollte. Auf der Transaktionsquittung müssen vom Händler die URL, über die die Bestellung des Kunden erfolgt ist sowie die eindeutige Transaktionskennung der entsprechenden Kartentransaktion deutlich aufgeführt sein;
 - (m) Angabe zum Belastungszeitpunkt des Kontos des Karteninhabers;
 - (n) Abfrage der Rechnungs-/Lieferadresse des Kunden;
 - (o) Angabe zum vom Händler verwendeten Narrative auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers während jedes Bezahlvorgangs und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers.
- (7) Der Händler verpflichtet sich,
- (a) Preise nur in den im Vertrag bzw. seinen Anlagen vereinbarten Transaktionswährungen anzugeben;
 - (b) im Falle der wiederkehrenden Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Jedes Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Anmeldung;
 - (c) im Falle einer Probenutzung der Waren bzw. Leistungen des Händlers den Karteninhaber rechtzeitig zu informieren, wann diese Probenutzung endet, indem genau angegeben wird, ab wann die Zahlungspflicht einsetzt und welche Kündigungsmöglichkeiten der Karteninhaber hat; und
 - (d) sofern der Händler seinen Kunden direkten Zugang zu den Websites anderer Unternehmen durch Links anbietet, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn die Websites des Händlers verlassen werden.
- Die vom Händler auf seiner Website anzugebenden Akzeptanzlogos und die hierfür vom Händler einzuhaltenden Nutzungsvorgaben der Kartenorganisationen zur Implementierung dieser Logos auf der Website, stellt EVO dem Händler auf seine Anforderung hin zur Verfügung. Insbesondere ist zu beachten, dass alleine die Logos für die Verwendung von 3D-Secure-Verfahren, wie z. B. Mastercard SecureCode oder Verified by Visa nicht zur Anzeige einer Akzeptanz ausreichen.
- (8) Betreibt der Händler Websites in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch, muss er EVO auf Anforderung hierfür und für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- (9) Der Händler ist verpflichtet, die Zahlungsprozesse klar vom Online-Shop zu trennen, um Karteninhabern die Feststellung zu erleichtern, wann sie mit EVO und nicht dem Händler kommunizieren.

9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Händler ist verpflichtet, für jede an EVO eingereichte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
 - (a) die Transaktionskennung, -währung und -datum;
 - (b) im E-Commerce alle weiteren vom Karteninhaber übermittelten Daten mit Ausnahme der Kartenprüfnummer,
 - (c) bei MOTO per Post oder Telefax alle vom Karteninhaber übermittelten Schriftstücke,
 - (d) bei MOTO per Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos des Karteninhabers aufgenommen wurde und den Gegenstand der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.
- (2) Die Kartenprüfnummer muss – soweit sie erfasst worden ist – nach der Genehmigungsanfrage gelöscht werden. Zulässig ist die Aufbewahrung der vom Karteninhaber übermittelten Schriftstücke, auf denen die Kartenprüfnummer angegeben ist.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, die in Ziffer 9(1) genannten Unterlagen und Daten für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten nach der Einreichung der Transaktion aufzube-

wahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Daten und Unterlagen sind EVO jederzeit auf Verlangen unverzüglich zur Überprüfung in schriftlicher Form oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Händlers bleiben hiervon unberührt.

10 Kündigung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat EVO ein sofortiges Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der in der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen, wenn:
 - (a) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten und/oder Maestro-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder zwei Prozent (2 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Mastercard/Maestro auf einen (1) Kalendermonat verkürzt), oder
 - (b) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) Monaten ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder zwei Prozent (2 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Visa auf einen (1) Monat verkürzt), oder
 - (c) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative innerhalb eines (1) Monats zwei Prozent (2 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen).
 - (d) Verzichtet EVO trotz Vorliegens der in Ziffer 10(1) lit a-c genannten Kündigungsgründe vorübergehend auf eine Kündigung – z. B. wegen einer positiver Zukunftsprognose – so lässt dies den Kündigungsgrund nicht entfallen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat EVO das Recht, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 14(6)(f) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu kündigen, wenn:
 - (a) der Händler nicht jedem Karteninhaber unverzüglich vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land angegeben hat, in dem der Händler seinen Firmensitz hat, oder
 - (b) die Website des Händlers nicht in mindestens einer europäischen Sprache (z. B. Englisch) bereit steht, oder
 - (c) der Händler nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, insbesondere das für die jeweiligen Verträge geltende Recht sowie die Transaktionswährung, oder
 - (d) der Händler Maestro-Kartentransaktionen ohne Verwendung des „Mastercard SecureCode“-Verfahrens eingereicht hat.
- (3) Wenn der Händler die Option „Kartenakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat, ist EVO außerdem zur außerordentlichen Kündigung der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn die Höhe der danach von EVO übernommenen und nicht an den Händler weiterbelasteten Rückbelastungen während des jeweils vorangegangenen Monats drei Prozent (3 %) des Transaktionsvolumens (für E-Commerce und MOTO zusammen) in diesem Zeitraum überschritten hat.

c. Stationärer Handel, Card-present (CP)

1 Geltungsbereich

Diese **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** enthalten die zusätzlichen Bestimmungen für die Erbringung von Kartenakzeptanzleistungen im Präsenzgeschäft (POS bzw. CP).

2 Leistungsspezifischen Bedingungen im POS-Geschäft

- (1) Der Händler ist nicht berechtigt, einen Mindest- oder Höchstbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten im POS-Geschäft festzulegen. Der Händler darf die Annahme einer Zahlungskarte (mit Ausnahme von Firmenkreditkarten) nicht ablehnen, wenn der Karteninhaber die Zahlungskarte nach Maßgabe der für die Akzeptanz geltenden Bestimmungen (insbesondere dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)**) ordnungsgemäß vorgelegt hat; insbesondere darf der Händler zum Nachweis der Identität nur dann die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises verlangen, wenn dies gemäß den Ziffern 7(1) und 7(2) erforderlich ist.
- (2) Der Händler ist nicht berechtigt, Zahlungskarten im POS-Geschäft anzunehmen, wenn der Karteninhaber nicht anwesend ist oder die Zahlungskarte nicht physisch vorgelegt wird („Card-not-Present“-Transaktionen); die Akzeptanz von Zahlungskarten unter diesen Umständen unterliegt den in den

Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP) geregelten Anforderungen.

- (3) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 2(1) bis 2(2) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.

3 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Der Händler ist berechtigt, fällige Zahlungsansprüche gegen Karteninhaber für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch den Händler, die unter Verwendung und Vorlage einer Zahlungskarte während der Laufzeit der Serviceleistungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft (POS) entstanden sind, bei EVO zur Abrechnung einzureichen.
- (2) Die Abrechnung von Kartentransaktionen über EVO hat ausschließlich durch Verwendung von elektronisch erstellten Belastungsbelegen zu erfolgen. Um einen Belastungsbeleg ordnungsgemäß elektronisch zu erstellen, ist die vorgelegte Zahlungskarte – soweit sie mit einem Chip ausgestattet ist – in die Chipkartenlesevorrichtung des Kartenlesegeräts („POS-Terminal“ oder ein sonstiges POS-Gerät, nachfolgend zusam-

- menfassend als „POS-Terminal“ bezeichnet) zu stecken bzw. – soweit sie nicht mit einem Chip ausgestattet ist – durch die Magnetstreifen-Lesevorrichtung des POS-Terminals zu ziehen. Hierdurch werden die Kartendaten elektronisch erfasst, zeitgleich online an den Kartenemittenten zur Genehmigung weitergeleitet und nach erfolgter Online-Genehmigung (siehe Ziffer 4 unten) die Transaktionsdaten ausgedruckt. Die Erstellung elektronischer Belastungsbelege ohne vollwertige Online-Genehmigung kommt nur in Betracht, falls die Parteien dies gesondert schriftlich vereinbart haben. Der Händler hat dem Karteninhaber auf Verlangen die von dem POS-Terminal erstellte Zweitschrift des Belastungsbeleges auszuhändigen.
- (3) Der Händler darf nur solche POS-Terminals einsetzen, die eine EMV-Zertifizierung besitzen und von EVO vor dem ersten Einsatz freigeschaltet wurden. Der Händler wird, sobald er an einem Kassenplatz ein POS-Terminal aufgestellt hat, dies und die Terminal-ID-Nummer EVO bekannt geben, damit das POS-Terminal initialisiert und zur Kartenabwicklung freigeschaltet werden kann. Das POS-Terminal ist so aufzustellen, dass ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe – soweit möglich – ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die manuelle Erstellung von Belastungsbelegen unter Verwendung eines Handdruckers (Imprinter) ist nur dann zulässig, wenn eine technische Störung die automatisierte Erstellung nicht zulässt und zuvor eine telefonische Genehmigung nach Ziffer 4(2) eingeholt wurde. Der Händler hat dies gegenüber EVO auf Verlangen durch Vorlage des von dem POS-Terminal erstellten Fehlerbeleges nachzuweisen. Bei Maestro-Umsätzen ist eine manuelle Erstellung von Belastungsbelegen in keinem Fall zulässig. Dem Händler ist es nicht gestattet, unter Umgehung der vorstehend bezeichneten ordnungsgemäßen Belegerstellung die Kartendaten manuell in das POS-Terminal einzugeben. Ziffer 4(2) bleibt unberührt.
- (5) Der Händler darf keine Transaktionen zur Abrechnung einreichen, denen ein Fall der Ziffern 1(5) oder 1(6) **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** zugrunde liegt.
- (6) Rückvergütungen und anderweitige Gutschriften dürfen nur für solche Transaktionen erfolgen, die nach Maßgabe des Vertrages ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Der Händler verpflichtet sich, Rückvergütungen und anderweitige Gutschriften ausschließlich durch Ausstellung eines Kartengutschriftbeleges zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist wie ein Belastungsbeleg mittels POS-Terminal zu erstellen und von einem Vertreter des Händlers zu unterzeichnen. Eine manuelle Erstellung von Gutschriften ist in jedem Fall unzulässig. EVO wird im Falle eines Gutschriftauftrages den betreffenden Kartenemittenten im Namen des Händlers beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Kartengutschriftbeleges gutschreiben; der Händler bevollmächtigt EVO hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist EVO zur Rückbelastung berechtigt.
- (7) Bei Sperrungen von Geldbeträgen auf dem Zahlungskonto des Karteninhabers, insbesondere für Reservierungen, hat der Händler stets die Autorisierung des Karteninhabers zum genauen Betrag einzuholen. Dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Erhöhung oder einer weiteren Reservierung.
- (8) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 3(1) bis 3(6) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.
- (9) Der Händler hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter mit den für die Abwicklung von Kartenzahlungen geltenden Abwicklungsmodalitäten vertraut gemacht wurden.

4 Genehmigung von Kartentransaktionen

- (1) Der Händler ist verpflichtet unmittelbar bei der Vorlage der Zahlungskarte für jeden Kartenumsatz unabhängig von seiner Höhe über das POS-Terminal im Wege einer elektronischen Genehmigungsanfrage eine Genehmigungsnummer bei EVO anzufordern.
- (2) Sollte eine elektronische Genehmigungsanfrage im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, ist die Abwicklung von Maestro-Umsätzen ausgeschlossen. Für Kreditkarten-Umsätze (Mastercard und Visa) hat der Händler in diesem Fall eine telefonische Genehmigungsanfrage zu stellen, indem er vom telefonischen Genehmigungsdienst von EVO eine Genehmigung für die betreffenden Kreditkarten-Umsätze einholt. Der Händler hat die von dem telefonischen Genehmigungsdienst vergebene Genehmigungsnummer auf dem manuell erstellten Belastungsbeleg einzutragen. Darüber hinaus hat der Händler die Kartenumsatzdaten einschließlich der Genehmigungsnummer unverzüglich nach Behebung der Störung durch manuelle Eingabe in das POS-Terminal elektronisch einzureichen. Der Händler hat das Vorliegen der technischen Störung gegenüber EVO auf Verlangen durch Vorlage des von dem POS-Terminal erstellten Fehlerbeleges nachzuweisen. Die Sätze 2 bis 4 dieser Ziffer 4(2) gelten entsprechend, wenn der Händler ausnahmsweise über das POS-Terminal zu einer telefonischen Genehmigungsanfrage aufgefordert wird.
- (3) Die Genehmigungsnummer bestätigt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich des Vertrages keinen Beschränkungen unterliegt und dass die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise, etwa durch den Kartenemittenten, für ungültig erklärt worden ist. Mit der Erteilung der Genehmigungsnummer ist keine Zahlungszusage von EVO verbunden. EVO bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5 Rückbelastungsrechte

- (1) Der Händler hat die von EVO an ihn ausgezahlten Zahlungsbeträge an EVO zurückzuerstatten, soweit diese EVO zurückbelastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Darüber hinaus kann EVO Rückerstattungsansprüche nach Satz 1 mit eigenen Zahlungspflichten gegenüber dem Händler (gleich, aus welchem Vertrag mit dem Händler sie stammen) verrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungsbeträge, die an den Händler ausbezahlt wurden, obwohl sie auf dem Konto von EVO nicht eingegangen sind. Der Rückerstattungsanspruch und der Verrechnungsanspruch nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen nicht bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend in den Unterpunkten (a) bis (q) genannter Bedingungen:
- (a) Die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel war nach den Voraussetzungen für die Akzeptanz zulässig (Ziffer 1 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** und Ziffer 2 dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)**);
- (b) Die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 3 wurden eingehalten;
- (c) Der Karteninhaber hat die Transaktion mittels PIN authentifiziert. Diese Anforderung gilt nur für Transaktionen, für die das Terminal die Eingabe einer PIN verlangt;
- (d) Der Karteninhaber hat die Transaktion mittels Unterschrift authentifiziert und die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte erkennbar überein. Diese Anforderung gilt nur für Transaktionen, für die nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes keine Authentifizierung mittels PIN erforderlich ist;
- (e) Dem Händler liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion in betrügerischer

- Absicht initiiert oder nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde;
- (f) Der Kartenumsatz wurde mittels eines POS-Terminals an EVO übermittelt, das eine EMV-Zertifizierung besitzt;
 - (g) Der Kartenumsatz ist mit der gemäß Ziffer 4 erforderlichen Genehmigungsnummer mit EVO abgewickelt worden;
 - (h) Die Zahlungskarte unterliegt im Geltungsbereich des Vertrages keinen erkennbaren Beschränkungen;
 - (i) Die Zahlungskarte ist nicht durch Sperrlisten oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt worden;
 - (j) Die Zahlungskarte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden;
 - (k) Zwischen Ausstellungsdatum eines Belastungsbeleges und Eingang bei EVO liegen nicht mehr als sieben (7) Kalendertage;
 - (l) Der elektronische Belastungsbeleg weist keine Fehlermeldung aus;
 - (m) Der Händler hat ordnungsgemäß und nach Maßgabe von Ziffer 3 innerhalb von drei (3) Tagen nach Erbringung der Leistung durch den Händler (Tag, an dem die Waren verkauft bzw. versandt oder an dem die Leistung erbracht wird) einen Belastungsbeleg ausgestellt;
 - (n) Die Kartennummer wurde nicht manuell in das POS-Terminal eingegeben;
 - (o) Die Person, die die Zahlungskarte vorlegt, stimmt erkennbar mit einem eventuell auf der Karte angebrachten Foto des Karteninhabers überein;
 - (p) Der Zahlungskartenumsatz lautet auf eine im Vertrag bzw. seinen Anlagen gewählte Transaktionswährung; und
 - (q) Die Belastung von EVO mit einem Zahlungsbetrag nach Maßgabe von Satz 1, 2. Alternative, ist nicht wegen eines geltend gemachten Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB erfolgt.

- (2) EVO ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Unterpunkte (a) bis (q) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.

6 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Händler ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich jeder an EVO übermittelten Kartentransaktion sowie der diesen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere sämtliche Belastungsbelege, für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belastungsbelegs, aufzubewahren. Der Händler wird EVO die erforderlichen Auskünfte unverzüglich erteilen und auf Verlangen Belege unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (2) Der Händler darf die auf einer Zahlungskarte gespeicherten Daten, einschließlich der Kartennummer und dem Namen des Karteninhabers, nicht an Dritte übermitteln.
- (3) Der Händler hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Zugriffe Dritter auf die beim Händler gespeicherten Kartennummern, Karteninhaber- und Transaktionsdaten und die beim Händler aufbewahrten Unterlagen zu verhindern. Wenn der Händler die in Satz 1 genannten Daten nicht mehr benötigt, hat er diese von sämtlichen Datenträgern endgültig zu löschen, so dass sie nicht mehr rekonstruiert werden können. Sofern die in Satz 1 genannten Daten bei einem vom Händler beauftragten Dritten gespeichert werden, hat der Händler den Dritten insbesondere zur Einhaltung der in Ziffer 6(2) sowie in Satz 1 bis 3 dieser Ziffer 6(3) genannten Bestimmungen zu verpflichten.

7 Sicherheitspflichten

- (1) Der Händler ist zur Prüfung der Identität des Karteninhabers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises verpflichtet, wenn der Händler über das POS-Terminal zur Identitätsprüfung aufgefordert wurde.
- (2) Wenn der Händler den Verdacht hat, dass eine vorgelegte Zahlungskarte nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde (z. B. weil die Unterschrift auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, die Karte nicht auf der Rückseite unterschrieben wurde oder die Unterschriftenzeile bzw. die Karte erkennbar beschädigt ist), hat der Händler die Identität des Kartenvorlegers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen. Lässt sich die Identität nicht zweifelsfrei feststellen, hat der Händler die Annahme der Zahlungskarte abzulehnen.
- (3) Wenn der Händler den Verdacht hat, dass eine vorgelegte Zahlungskarte gefälscht oder verfälscht ist oder dass eine Transaktion in betrügerischer Absicht initiiert oder nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde und dieser Verdacht nicht durch eine Identitätsprüfung nach Maßgabe von Ziffer 7(2) ausgeräumt werden kann, hat der Händler EVO unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Zahlungskarte telefonisch zu unterrichten. In diesem Zusammenhang kann EVO von dem Händler verlangen, die Ausweisnummer auf dem Belastungsbeleg zu vermerken oder den Händler anweisen, die Zahlungskarte einzuziehen. Hierbei gelten die allgemeinen Zumutbarkeitserwägungen.
- (4) Falls der Karteninhaber seine Karte versehentlich beim Händler zurückgelassen hat, hat der Händler sie für achtundvierzig (48) Stunden an einem sicheren Ort aufzubewahren. Falls sich der Karteninhaber innerhalb dieses Zeitraumes beim Händler meldet, hat der Händler diesem die Karte herauszugeben, falls eine Unterschriftsprobe des Karteninhabers mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt. Meldet sich der Karteninhaber innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nicht beim Händler, hat der Händler die Karte in der Mitte durchzuschneiden und sich wegen des weiteren Vorgehens mit dem Kartenemittenten in Verbindung zu setzen. Kann der Händler den Kartenemittenten nicht erreichen, hat er sich mit EVO in Verbindung zu setzen.

8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Sofern die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** zu erbringenden Leistungen in Verbindung mit den nach den **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** geregelten Leistungen erbracht werden, gelten die für POS-Terminals und Routing (CP) vereinbarten Laufzeiten, die ggf. von Ziffer 14 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** abweichen können.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat EVO ein sofortiges Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen, wenn:
 - (a) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten und/oder Maestro-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils ein halbes Prozent (0,5 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder ein halbes Prozent (0,5 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Mastercard / Maestro auf einen (1) Kalendermonat verkürzt), oder

- (b) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) Monaten ein halbes Prozent (0,5 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder ein halbes Prozent (0,5 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Visa auf einen (1) Monat verkürzt), oder
- (c) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf

einen einzelnen Narrative innerhalb eines (1) Monats ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen).

- (d) Verzichtet EVO trotz Vorliegens der in Ziffer 8(1) lit a-c genannten Kündigungsgründen vorübergehende auf eine Kündigung – z. B. wegen einer positiven Zukunftsprognose – so lässt dies den Kündigungsgrund nicht entfallen.

d. Hotels

1 Begriffsdefinitionen

1.1 Gästebblatt

Eine vom Händler erstellte Liste zur Abrechnung aller Ansprüche des Händlers gegenüber dem Karteninhaber. Das Gästebblatt ist in doppelter Ausfertigung zu führen (je eine für den Karteninhaber und eine für den Händler) und für interne Kontroll- und Speicherzwecke durchzunummerieren.

Beim Check-out muss das Gästebblatt alle während des Aufenthalts des Gastes angefallenen Belastungen und Zahlungen enthalten.

1.2 Nachträgliche bzw. berichtigte Kosten

Die während des Aufenthalts des Gastes angefallenen Kosten für die vom Händler an den Gast bereitgestellten Waren und Dienstleistungen, für die der Karteninhaber dem Händler gegenüber zahlungspflichtig ist und die beim Check-out nicht bezahlt wurden. Hierzu gehören (außer Kosten im Zusammenhang mit Schäden, Diebstahl oder Verlust):

- > Unterkunfts-kosten
- > Kosten für Speisen und Getränke
- > Telefonkosten

2 Hotelreservierungsservice

- (1) Nimmt ein Karteninhaber den Hotelreservierungsservice in Anspruch, hat der Händler vom Karteninhaber die folgenden Angaben einzuholen, um eine Reservierung zu garantieren und die Rechnungsdaten zusammenstellen:

- (a) Name des Karteninhabers,
- (b) Kartennummer und
- (c) Gültigkeitsdatum der Karte

Im Gegenzug hat der Händler dem Karteninhaber die Reservierung in schriftlicher Form zu bestätigen. Die Bestätigung muss die folgenden Angaben enthalten:

- (a) Name des Karteninhabers,
- (b) Genaue Adresse des Hotels des Händlers,
- (c) Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer,
- (d) Bestätigungscode der Reservierung und
- (e) Stornierungsbestimmungen und Kosten bei Nichterscheinen des Gastes (siehe Ziffern 2(4) und 3(1)).

- (2) Kann eine vom Hotelreservierungsservice garantierte Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt werden, hat der Händler dem Gast unentgeltlich die folgenden Leistungen zu gewähren:
 - (a) Vergleichbare Unterkunft für eine (1) Nacht in einem anderen Hotel,
 - (b) Ein Telefongespräch von drei (3) Minuten sowie eine Rufumleitung der für den Gast eingehenden Anrufe zum Ausweichhotel und
 - (c) Transport zum Ausweichhotel.

- (3) Nimmt ein Karteninhaber den Hotelreservierungsservice in Anspruch, muss der Händler die reservierte Unterkunft bis zur Check-out-Zeit des auf den Tag der geplanten Anreise folgen-

den Tages freihalten, es sei denn, der Karteninhaber hat die Reservierung storniert.

- (4) (a) Der Händler hat Stornierungen eines Karteninhabers, der den Hotelreservierungsservice in Anspruch genommen hat, in jedem Fall zu akzeptieren. Der Händler hat eine Stornierung unentgeltlich zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber die Stornierung vor Ablauf der folgenden Fristen vornimmt:
 - > Nimmt der Karteninhaber eine Reservierung unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten Ankunftsdatum vor, endet die Stornierungsfrist frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten An-kunftstag.
 - > Nimmt der Karteninhaber eine Reservierung unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten Ankunftsdatum vor, endet die Stornierungsfrist frühestens am geplanten An-kunftstag um 18.00 Uhr Ortszeit an dem gebuchten Hotel.

(b) Die Stornierungsbestimmungen des Händlers dürfen im Hinblick auf den Hotelreservierungsservice keine Bestimmung enthalten, die den Händler berechtigt, dem Karteninhaber mehr als eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in dem Hotel des Händlers für den Fall in Rechnung zu stellen, dass der Karteninhaber die Reservierung nicht innerhalb der in Ziffer 2(4)(a) genannten Fristen storniert.

- (5) Storniert der Karteninhaber eine unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice vorgenommene Reservierung, hat der Händler dem Karteninhaber eine schriftliche Bestätigung der Stornierung mit den folgenden Angaben zu übermitteln:
 - (a) Stornierungscode;
 - (b) Name des Karteninhabers;
 - (c) Die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer und
 - (d) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte.

3 Nichterscheinen des Gastes

- (1) Enthalten die Stornierungsbestimmungen des Händlers im Hinblick auf den Hotelreservierungsservice eine Bestimmung, wonach der Händler berechtigt ist, dem Karteninhaber eine (1) Übernachtung in Rechnung zu stellen, darf der Händler dem Karteninhaber nicht mehr als eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in Rechnung stellen, wenn der Karteninhaber/Gast:
 - (a) bis zum Ablauf der Check-out-Zeit des auf den Tag der geplanten Ankunft folgenden Tages nicht in dem Hotel des Händlers eingeecheckt hat oder
 - (b) die Reservierung nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 2(4)(a) storniert hat (die Fälle (a) und/oder (b) werden im Folgenden als „Nichterscheinen“ bezeichnet).

- (2) Ist der Händler berechtigt, dem Karteninhaber eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in

Rechnung zu stellen, hat er EVO seinen diesbezüglichen, gegen den Karteninhaber fälligen Zahlungsanspruch als eine CNP-Transaktion im Sinne der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** einzureichen (im Folgenden: „Transaktion bei Nichterscheinen“). Ziffer 4(6) bleibt unberührt.

- (3) Hat der Händler von EVO eine Genehmigungsnummer für eine Transaktion bei Nichterscheinen erhalten, so muss der Händler einen Belastungsbeleg mit den folgenden Angaben erstellen:
- Preis für eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer),
 - Name des Karteninhabers,
 - Kartenummer und
 - Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte.

Die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebrett müssen mit dem Vermerk „Nichterscheinen“ versehen werden.

- (4) Der Händler hat dem Karteninhaber je eine Kopie des Gästebretts sowie des Belastungsbelegs zuzusenden, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartenummer angegeben werden dürfen.

4 Vorauszahlung

- (1) Der Händler kann dem Karteninhaber anbieten, bei der Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice eine Vorauszahlung zu leisten. Entscheidet sich der Karteninhaber für die Leistung einer Vorauszahlung, muss der Händler vom Karteninhaber im Zusammenhang mit der Vorauszahlung die folgenden Angaben einholen:

- Name des Karteninhabers,
- Kartenummer,
- Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte,
- CVV2/CVC2-Nummer,
- Telefonnummer des Karteninhabers und Rechnungsanschrift,
- geplante Ankunftszeit und
- beabsichtigte Aufenthaltsdauer.

Ziffer 2(3) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** bleibt unberührt.

- (2) Der Vorauszahlungsbetrag darf die Kosten für die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts nicht übersteigen und ist maximal auf die Kosten für vierzehn (14) Übernachtungen (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) begrenzt.
- (3) Hat der Händler von EVO eine Genehmigungsnummer für eine Vorauszahlungstransaktion erhalten, so hat er für die betreffende Vorauszahlung einen Belastungsbeleg mit den folgenden Angaben zu erstellen:
- Vorauszahlungsbetrag,
 - Name des Karteninhabers,
 - Kartenummer,
 - Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte und
 - Telefonnummer des Karteninhabers und Rechnungsanschrift.

Die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebrett müssen mit dem Vermerk „Vorauszahlung“ versehen werden.

- (4) Der Händler muss dem Karteninhaber innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Transaktionsdatum der Vorauszahlungstransaktion die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:
- Name und genaue Adresse des Hotels des Händlers,
 - Höhe der geleisteten Vorauszahlung,
 - Bestätigungscode der Reservierung,
 - geplantes Anreisedatum,
 - Stornierungsbestimmungen (siehe Ziffer 2(4)),
 - Vorauszahlungsbestimmungen (siehe Ziffer 4(6)),
 - Kopie des Gästebretts und
 - Kopie des Belastungsbelegs, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartenummer angegeben werden dürfen.

- (5) Beim Check-out ist der Vorauszahlungsbetrag mit den Gesamtkosten der Hotelunterkunft, die der Karteninhaber an den Händler zu bezahlen hat, vom Händler zu verrechnen.

- (6) Der Händler ist verpflichtet, den gesamten Vorauszahlungsbetrag zurückzuerstatten, wenn der Karteninhaber nach der Leistung einer Vorauszahlung die reservierte Unterkunft storniert. Hiervon abweichend hat der Händler das Recht, den Vorauszahlungsbetrag ganz oder teilweise einzubehalten, falls der Karteninhaber/Gast es versäumt,
- bis zur Check-out-Zeit des auf den angegebenen letzten Aufenthaltstag folgenden Tages in dem Hotel des Händlers einzuchecken oder
 - die Reservierung innerhalb der in den Stornierungsbestimmungen des Händlers gemäß Ziffer 2(4)(a) angegebenen Fristen zu stornieren.

Falls der Händler die Vorauszahlung ganz oder teilweise einbehält, darf der Karteninhaber nicht mit einer Transaktion bei Nichterscheinen belastet werden.

5 Vorzugs-Check-Out-Service

- (1) Wählt der Karteninhaber für den Check-out den Vorzugs-Check-Out-Service, so muss der Händler eine schriftliche Vereinbarung mit dem Karteninhaber treffen, wonach der Händler berechtigt ist, dem Karteninhaber den Endbetrag für die in dieser Vereinbarung genannten Waren und Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, ohne dass beim Check-out eine Unterschrift des Karteninhabers erforderlich ist. Diese Vereinbarung muss weiter folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Karteninhabers,
- die letzten vier (4) Ziffern der Kartenummer,
- Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte,
- Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer,
- Abreisedatum,
- die unter die Vereinbarung fallenden Waren und Dienstleistungen und
- eine Vereinbarung über nachträgliche und berichtigte Kosten (siehe Ziffer 6)

(im Folgenden „Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out“ genannt).

- (2) Hat der Händler mit dem Karteninhaber eine Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out getroffen, ist der Händler berechtigt, im Hinblick auf die in der Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out genannten Waren und Dienstleistungen zu Lasten des Karteninhabers eine Kartentransaktion in Höhe seines Anspruchs gegen den Karteninhaber (im Folgenden „Vorzugs-Check-Out-Transaktion“ genannt) durchzuführen, ohne dass beim Check-out die Unterschrift des Karteninhabers erforderlich ist und unabhängig davon, ob dem Karteninhaber die genaue Höhe des an den Händler zu zahlenden Gesamtbetrags bekannt ist.

- (3) Beim Check-out hat der Händler von EVO eine Genehmigungsnummer für die betreffende Vorzugs-Check-Out-Transaktion anzufordern und einen Belastungsbeleg auszufüllen. Die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebrett müssen mit dem Vermerk „Vorzugs-Check-Out“ versehen werden.

- (4) Der Händler muss dem Karteninhaber innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Check-out eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out, den Belastungsbeleg sowie eine detaillierte Rechnung über die in der Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out geregelten Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Händler muss die detaillierte Rechnung für die Waren und Dienstleistungen, die unter die Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out fallen, für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten ab dem jeweiligen Transaktionsdatum aufbewahren.

6 Nachträgliche bzw. berichtigte Kosten

- (1) Zum Check-in-Zeitpunkt hat der Händler mit dem Karteninhaber einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der ihm gestat-

- tet, dem Karteninhaber nachträgliche bzw. berichtigte Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Nach dem Check-out hat der Händler das Gästebblatt um etwaige nachträgliche oder berichtigte Kosten zu ergänzen.
 - (3) Wählt der Gast den Vorzugs-Check-Out-Service, hat der Händler spätestens dreißig (30) Tage nach der Abreise des Gastes ein gesondertes Gästebblatt für nachträgliche bzw. berichtigte Kosten zu erstellen. Spätestens dreißig (30) Tage nach der Abreise des Gastes hat der Händler seine fällige Gesamtforderung wegen nachträglicher bzw. berichtigter Kosten gegen den Karteninhaber als bei EVO Kartentransaktion einzureichen sowie von EVO eine Genehmigungsnummer für die betreffende Transaktion anzufordern. In diesem Fall müssen die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebblatt mit dem Vermerk „Unterschrift hinterlegt“ versehen werden.
 - (4) Der Händler muss dem Karteninhaber eine Kopie des unterschriebenen Vertrags über nachträgliche bzw. berichtigte Kosten, den Belastungsbeleg sowie das Gästebblatt zusenden.
 - (5) Die detaillierte Rechnung für die im Vertrag über nachträgliche bzw. berichtigte Kosten vereinbarten Waren und Dienstleistungen hat der Händler für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten nach dem Datum der betreffenden Transaktion aufzubewahren.

7 Genehmigungen für Schätzbeträge, Folgegenehmigungen, Belastungsbeleg

- (1) Der Händler ist berechtigt, von EVO Genehmigungen für Kartentransaktionen anzufordern, die seine zum Zeitpunkt des Eincheckens des Gastes geschätzte Gesamtforderung gegen den Karteninhaber abdecken.

- (2) Der von der Genehmigung erfasste Betrag (außer Kosten im Zusammenhang mit Schäden, Diebstahl oder Verlust) kann auf der Grundlage der folgenden Angaben geschätzt werden:
 - (a) die zum Zeitpunkt des Eincheckens des Gastes beabsichtigte Aufenthaltsdauer,
 - (b) Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer und
 - (c) Bearbeitungskosten.
- (3) Der Händler ist außerdem vor der Abreise des Gastes jederzeit berechtigt, die Schätzung zu berichtigen und Folgegenehmigungen für zusätzliche, über die bereits genehmigten Summen hinausgehende Beträge anzufordern.
- (4) In den folgenden Fällen hat der Händler von EVO jeweils eine zusätzliche Genehmigungsnummer anzufordern:
 - a) falls sich der Aufenthalt des Gastes auf mehr als vierzehn (14) Tage verlängert in Höhe der geschätzten Nachforderung, die durch die Verlängerung der geplanten Aufenthaltsdauer entsteht (z. B. für den 15., 16. Tag) oder
 - b) falls die nachträglichen bzw. berichtigten Kosten die geschätzte Gesamtsumme übersteigen.
- (5) Der Händler hat dem Gästebblatt alle Belastungsbelege beizufügen.

Der Händler muss dem Karteninhaber je eine Kopie des Gästebblatts sowie aller Belastungsbelege zusenden, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer angegeben werden dürfen.

Eine Kopie des endgültigen Gästebblatts ist vom Händler aufzubewahren.

ii. POS-Terminals und Routing (CP)

a. Allgemein

1 Entgelte

- (1) EVO rechnet sämtliche vom Händler im Rahmen des Services „POS-Terminals und Routing (CP)“ an EVO zu zahlende Entgelte folgendermaßen ab:
 - (a) Mietzinsen kalendermonatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Kalendermonats und
 - (b) alle weiteren zu zahlenden Entgelte kalendermonatlich zum Letzten eines jeden Kalendermonats.

Darüber hinaus rechnet EVO im Auftrag der deutschen Kreditwirtschaft monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat die vom Händler an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Autorisierungsentgelte für Kartentransaktionen im electronic-cash-System ab. Die Entgelte werden an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. Das Vertragsunternehmen akzeptiert hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die der für uns tätig werdende Konzentratoren in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat.

- (2) Abweichend von Ziffer 21(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** wird EVO dem Händler sämtliche Rechnungen in Schriftform zukommen lassen.

2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Sofern die Leistungserbringung die Vermietung von POS-Terminals umfasst, kann abweichend von Ziffer 14 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Leistungen eine andere Mindestlaufzeit gelten, die sich nach der im Vertrag vereinbarten Mietdauer richtet.
- (2) Teilkündigungen in Bezug auf die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Einzelleistungen sind nicht zulässig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b. POS-Terminals

1 Bereitstellung von POS-Terminals

- (1) EVO stellt dem Händler während der Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Leistungen die im Vertrag bzw. seinen Anlagen bezeichneten POS-Terminals einschließlich eines Telekommunikations- und eines Netzkabels (im Folgenden:

„Terminal“) zur Abwicklung von Kartentransaktionen für den Geschäftsbetrieb des Händlers bereit. Die Bereitstellung erfolgt je nach Beauftragung entweder durch Verkauf oder Vermietung, wobei die Vermietung nur an einen deutschen Vertragspartner möglich ist. Der Händler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in Routing (CP), Abschnitt 3(2) genannten Anschlussvoraussetzungen vorliegen.

- (2) Nachdem der Händler alle erforderlichen Informationen für die Konfiguration und die Installation des Terminals am Aufstellort mitgeteilt hat, nimmt EVO die Vorkonfiguration des Terminals entsprechend vor und liefert das vorkonfigurierte Terminal anschließend an die im Vertrag angegebene Installationsanschrift bzw. die abweichend angegebene Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt auf postalischem Weg und wird entweder innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen („Versandinstallation“) oder innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen („Versandinstallation express“) nach Mitteilung aller erforderlichen Informationen durch den Händler veranlasst. Bei einem postalischen Versand ist der Händler für die Aufstellung und Inbetriebnahme des Terminals verantwortlich.

Für Installationsorte in Deutschland kann alternativ auch eine „Technikerinstallation“ vereinbart werden. Hierbei wird EVO mit dem Händler telefonisch die für die Konfiguration und die Installation des Terminals am Aufstellort erforderlichen Informationen sowie einen Installationstermin abstimmen. Im Rahmen des Installationstermins wird ein Techniker an dem vom Händler mitgeteilten Aufstellort das Terminal installieren und dem Händler die Grundfunktionen des Terminals erklären. Im Falle der „Technikerinstallation“ ist der Händler verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Installationsort des Terminals an dem angekündigten Installationstermin frei zugänglich ist. Arbeitszeiten, die darauf beruhen, dass der Händler seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Händler gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) EVO ist berechtigt, Änderungen und Anbauten an dem Terminal vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung des Terminals dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Händler zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des Terminals nicht beeinträchtigt wird. Änderung ist jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Aufbau des Terminals, einschließlich der Änderung von Software, die auf dem Terminal aufgespielt ist. Anbauten sind alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen des Terminals mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen, sofern diese nicht als Standard in der Schnittstellenbeschreibung des Herstellers definiert sind. EVO hat den Händler im Voraus von den geplanten Änderungen und Anbauten zu unterrichten.
- (4) Soweit nach der Überlassung des Terminals von den Betreibern der jeweiligen Bezahlfähigkeit neue oder geänderte Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung oder der Funktionsweise des Terminals gestellt werden, erfolgen solche Anpassungen und/oder Änderungen des Terminals durch EVO nur gegen eine gesonderte Vergütung. Der Händler hat keinen Anspruch auf die Vornahme solcher Änderungen und Anpassungen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von EVO zur Behebung von Mängeln an dem Terminal.

2 Pflichten des Händlers beim Umgang mit dem Terminal

- (1) Der Händler hat den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgemäße Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherzustellen. Darüber hinaus hat er die für die Inbetriebnahme und den Gebrauch des Terminals erteilten Anweisungen von EVO (insbesondere im Rahmen des Bedienungshandbuchs) im Rahmen des Zumutbaren zu befolgen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für die Analyse und Behebung von Mängeln. Insoweit ist der Händler verpflichtet, bei der Analyse und Behebung von Mängeln mitzuwirken.
- (2) Der Händler darf die auf dem Terminal ggf. aufgespielte Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwenden. Der Händler ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

- (3) Der Händler hat EVO jeden beabsichtigten Wechsel des Aufstellortes eines Terminals unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Änderungen und Anbauten an dem Terminal durch den Händler bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EVO. Ziffer 28(3) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Händler ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, das Terminal von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen.

3 Rechte des Händlers bei Mängeln am Terminal

- (1) Die Behebung von Mängeln am Terminal erfolgt – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – durch kostenfreie Zusendung eines gleichwertigen Ersatzgeräts gegen Rücksendung des mangelhaften Terminals. Hierzu hat der Händler EVO einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Eine Kündigung des Händlers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn EVO ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst dann auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von EVO verweigert oder unbillig verzögert wird, wenn begründete Zweifel an den Erfolgsaussichten bestehen oder wenn dies aus anderen Gründen für den Händler nicht zumutbar ist.
- (2) Die Rechte des Händlers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von EVO Änderungen und Anbauten an dem Terminal vorgenommen hat, es sei denn, der Händler weist nach, dass diese Änderungen keine für EVO unzumutbaren Auswirkungen auf das Terminal haben. Die Rechte des Händlers bleiben unberührt, wenn dieser zur Vornahme von Änderungen und Anbauten (z.B. nach § 536a Abs. 2 BGB) berechtigt ist, und die Änderungen und Anbauten fachgerecht ausgeführt und vollständig dokumentiert wurden.
- (3) Für anfängliche Sach- und Rechtsmängel haftet EVO nach Maßgabe von Ziffer 11 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

4 Zusätzliche Rechte und Pflichten für Mietterminals

- (1) Sonstiges außer dem unter Ziffer 1(1) genannten Zubehör (wie z.B. Akkus, Kassenanschlusskabel oder Gerätetaschen) ist nicht Bestandteil des Mietterminals.
- (2) Der Händler hat das Mietterminal pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er ist zu einer Untervermietung des Mietterminals nicht berechtigt. Das Abhandenkommen eines Mietterminals (bspw. durch Diebstahl) entbindet den Händler nicht von der Mietzahlung.
- (3) Drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten sind EVO unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Händler hat ferner EVO unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, auf denen sich ein Mietterminal befindet, zu unterrichten.
- (4) Nach Beendigung des Mietverhältnisses und im Falle eines mangelhaften Mietterminals ist der Händler verpflichtet, das Mietterminal in ordnungsgemäßen Zustand auf seine Kosten abzubauen und angemessen verpackt sowie transportversichert an EVO unverzüglich zurückzusenden. Eine Weiterbenutzung des Mietterminals durch den Händler nach Beendigung des Mietverhältnisses führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

- (5) Erfolgt eine Rückgabe des Mietterminals nicht oder liegt eine nicht auf normaler Abnutzung beruhende Verschlechterung des Mietterminals vor, kann EVO vom Händler eine Schadenspauschale in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietterminals verlangen, falls der Händler die nicht erfolgte Rückgabe oder die Verschlechterung zu vertreten hat. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, EVO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5 Störungen des Terminals

- (1) Zur Beseitigung von Störungen und Klärung von Fragen unterhält EVO einen Hotlineservice. Dieser Service ist bei Mietterminals im monatlichen Mietzins enthalten, bei Kaufterminals ist der Service als „Depot-Service-Pauschale“ gesondert zu beauftragen.
- (2) Im Falle einer Störung steht der Händler zur Durchführung der Störungsbeseitigung im erforderlichen Maße zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen zur Problemanalyse und Fehlerbehebung zu beachten und zu befolgen.

- (3) Sofern eine Störung an einem Terminal unter Zuhilfenahme des Hotlineservices nicht behoben werden kann, erfolgt die Störungsbehebung durch die kostenfreie Zusendung eines gleichwertigen Ersatzgeräts gegen kostenpflichtige Rücksendung des gestörten Terminals („Depot-Service“). Die Rücksendung hat angemessen verpackt im sogenannten Postboxverfahren unter Nutzung der Verpackung des Ersatzgeräts an die von EVO genannte Adresse zu erfolgen.

Für Installationsorte in Deutschland kann alternativ auch ein Vor-Ort-Service beim Händler in Anspruch genommen werden. Sofern im Vertrag die zusätzliche Leistung „Vor-Ort-Service-Pauschale“ vereinbart wurde, ist der Vor-Ort-Austausch kostenlos, andernfalls wird der Service fallweise in Rechnung gestellt.

- (4) Im Rahmen des Depot- oder Vor-Ort-Service erfolgt der Austausch auch dann, wenn dem Händler keine Mängelansprüche gegen EVO zustehen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Händler eine Störung oder Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

c. Routing (CP)

1 Abwicklung von Kartentransaktionen

Im Falle von Zahlungen mittels einer in Deutschland herausgegebenen girocard (ec-Karte) löst das POS-Terminal des Händlers nach Maßgabe der durch den Händler gewünschten Konfiguration des POS-Terminals eine Kartentransaktion in dem vom Händler gewünschten Bezahlfahrer (electronic-cash-System oder ELV) aus, wenn die Abwicklung solcher Zahlungen zwischen dem Händler und EVO vereinbart wurde. Im Falle von Zahlungen mittels einer sonstigen Debitkarte, Kreditkarte, Geldkarte, Kundenkarte oder Tankkarte löst das POS-Terminal des Händlers eine Kartentransaktion in dem jeweiligen Bezahlfahrer aus, wenn die Abwicklung solcher Kartentransaktionen zwischen dem Händler und EVO vereinbart wurde.

2 Pflichten von EVO im Rahmen des Services „Routing (CP)“

- (1) Im Falle von Zahlungen mittels einer in Deutschland herausgegebenen girocard (ec-Karte) im electronic-cash-System, mittels einer sonstigen im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen Debitkarte, einer Kreditkarte, einer Kundenkarte oder einer Tankkarte übermittelt EVO die von dem POS-Terminal des Händlers erhaltenen Autorisierungsanfragen an die für die jeweilige Karte zuständige Autorisierungsstelle. Darüber hinaus übermittelt EVO die von der jeweiligen Autorisierungsstelle erhaltene Autorisierungsantwort an das jeweilige POS-Terminal des Händlers. Satz 1 und 2 gelten nur, soweit die Abwicklung von Zahlungen in dem jeweiligen Bezahlfahrer zwischen dem Händler und EVO vereinbart wurde. EVO ist bei sämtlichen Bezahlfahrer nicht für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen, sondern ausschließlich für die inhaltlich unveränderte Weiterleitung verantwortlich.
- (2) EVO leitet im Namen des Händlers die vom Händler über das POS-Terminal an EVO übermittelten Transaktionsdatensätze am auf den Erhalt der Transaktionsdatensätze folgenden Bankarbeitstag an die mit dem Händler vereinbarte Empfängeradresse weiter. Die Weiterleitung erfolgt jeweils in dem Format, das von der Empfängeradresse für die Abwicklung der jeweiligen Kartentransaktion vorgegeben wurde.
- (3) EVO ist nur insoweit für die Ausführung der Transaktionen, insbesondere für den Einzug vom jeweiligen Kundenkonto bzw. die Überweisung und die jeweilige Gutschrift des entsprechenden Zahlungsbetrages auf dem Bankkonto des Händlers,

verantwortlich, als dies zwischen dem Händler und EVO vereinbart wird.

3 Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard

- (1) Sofern zwischen dem Händler und EVO die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard vereinbart wird, beauftragt der Händler EVO zusätzlich zu den in Ziffer 2 genannten Leistungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses nach § 675c Abs. 1 BGB, die von dem Händler eingereichten aus dem Einsatz einer girocard resultierenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu reicht EVO die aus den von dem Händler an EVO übermittelten Transaktionsdatensätzen resultierenden Transaktionen in dem mit dem Händler vereinbarten Bezahlfahrer (electronic cash oder ELV) auf ein eigenes Konto von EVO ein. EVO ist verpflichtet, dem Händler die aus den eingereichten Transaktionen resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von EVO eingegangen sind. EVO wird diese erhaltenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem oder mehreren offenen Treuhandskonten von EVO bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 17 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 lit. b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) verwalten.
- (2) EVO ist berechtigt, von den in Ziffer 3(1) genannten Zahlungsbeträgen die vereinbarten Entgelte (z. B. Disagio), die zu erstattenden Aufwendungen (z. B. Kosten wegen angefallener Rücklastschriften) sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer abzuziehen, bevor sie dem Händler verfügbar gemacht werden.
- (3) EVO wird die dem Händler nach Ziffer 3(1) verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das jeweils im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebene Konto überweisen. EVO wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem Händler gegenüber EVO jeweils vorgegeben wird. Die Auszahlung der Zahlungsbeträge an den Händler steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der Zahlungsbeträge auf dem Konto von EVO. Werden Zahlungsbeträge dem Konto von EVO nicht gutgeschrieben oder dem Konto von EVO zurückbelastet, kann EVO von dem Händler die Rückzahlung der unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge verlangen.
- (4) Abweichend von § 667 BGB ist EVO nicht verpflichtet, Vorteile an den Händler herauszugeben, die daraus resultieren, dass

die dem Händler nach Ziffer 3(1) verfügbar gemachten Beträge bis zur Überweisung an den Händler bei EVO verbleiben (z. B. Zinserträge, die EVO aus diesen Beträgen generiert).

- (5) Der Anspruch des Händlers im Sinne von Ziffer 3(3) muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist nach Ziffer 1(3) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gegenüber EVO schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Diese Ziffer 3(5) gilt nicht für Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechsmontats-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

4 Pflichten des Händlers im Rahmen des Service „Routing (CP)“

- (1) Der Händler hat auf eigene Kosten die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Abrechnung der aufgrund dieser **Leistungsspezifischen Bedingung POS-Terminals und Routing (CP)** zu verarbeitenden Bezahlverfahren zu schaffen. Im Falle von Zahlungen mittels girocard (ec-cash) im electronic-cash-System hat er – sofern er nicht EVO mit der Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard beauftragt – durch geeignete vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sein im Vertrag bzw. seinen Anlagen genanntes Kreditinstitut die von EVO oder einem von EVO beauftragten Dritten weitergeleiteten Transaktionsdatensätze in Form von Zahlungsverkehrdateien über das BCS-FTAM- oder EBICS-Verfahren oder über ein anderes von EVO schriftlich akzeptiertes bankübliches Kommunikationsverfahren annimmt und verarbeitet.
- (2) Der Händler hat auf eigene Kosten sämtliche Anschlussvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die für den Betrieb der POS-Terminals erforderlich sind (insbesondere Strom- und Telefonanschlüsse).
- (3) Sofern der Händler POS-Terminals oder softwarebasierte Kassenslösungen verwendet, die er nicht von EVO bezogen hat, hat er sicherzustellen, dass diese den für das jeweilige Bezahlverfahren geltenden Vorgaben entsprechen, von EVO für die Erbringung der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedin-**

gungen POS-Terminals und Routing (CP) zu erbringenden Leistungen freigegeben sind und mit der für die Erbringung der Leistungen nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** erforderlichen Software in der jeweils aktuellen Version betrieben werden. EVO wird den Händler auf Nachfrage über die jeweils bestehenden Softwareanforderungen informieren.

- (4) Der Händler ist verpflichtet, EVO auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Initialisierung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs der POS-Terminals erforderlich sind. EVO wird den Händler auf Nachfrage über die Art und den Umfang der notwendigen Informationen in Kenntnis setzen.
- (5) Der Händler ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abwicklung der von ihm über EVO eingereichten Transaktionsdatensätze unverzüglich zu überprüfen und auftretende Unregelmäßigkeiten (insbesondere auftretende Differenzen, Fehlermeldungen des vom Händler verwendeten POS-Terminals im Zusammenhang mit der Übertragung von Transaktionsdatensätzen) EVO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Händler ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Transaktionsdatensätze so rechtzeitig an EVO übermittelt werden, dass die aufgrund der Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft jeweils geltenden Einreichungsfristen eingehalten werden können.
- (7) Der Händler darf Autorisierungsanfragen und Transaktionsdatensätze nur für solche Bezahlverfahren bei EVO einreichen, die in diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** nach Maßgabe des Vertrages einbezogen wurden.
- (8) Sofern zwischen dem Händler und EVO die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard vereinbart wird, darf der Händler für die Abwicklung solcher Zahlungsvorgänge ausschließlich die von EVO vorgegebenen Belegtexte verwenden.

d. Händlerbedingungen

Im Verhältnis zwischen dem Händler und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in der jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang.

Der Händler hat für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen.

Soweit es die electronic-cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister des Konzentrators das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und dem vom Händler zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat der Konzentrador die ihm von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern der Konzentrador hierbei als Folge seiner Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister dem Konzentrador, diesen als Anteil für die Bemühungen des Konzentrators einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss der Konzentrador den Banken hingegen ausgleichen.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1 Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2 Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3 Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreiber-

netz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4 Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5 Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten

Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6 Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7 Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8 Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9 Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10 Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- > dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- > die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- > oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11 Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem

Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12 Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13 Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- > Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash- Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- > Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- > Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- > Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- > Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14 Änderung der Bedingungen

Änderung der Bedingungen Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage: Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1 Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2 Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- > Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- > Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- > Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- > Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- > Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszone eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- > den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- > die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- > die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so dass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden.
Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.
2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.
3. An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen.
Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.
4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlungsvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen die Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.
5. Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3 %, mindestens 0,01 EUR je Umsatz, berechnet.
6. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen.
Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut

oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

7. Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.
Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.
8. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben.
Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

Anlage 1: Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarten-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

- (a) eurocheque-Karten (ec-Karten), die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden
- (b) Sonstige Karten („Kundenkarten“)
 - (I) BANK-CARD der Volksbanken und Raiffeisenbanken
 - (II) S-CARD der Sparkassen und Girozentralen
 - (III) Kundenkarte der Deutschen Bank
 - (IV) Dresdner ServiceCard
 - (V) Postbank Card
- (c) Weitere Karten können vom Lenkungsausschuss „Chipkarte“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zugelassen werden.



iii. giropay+eps-Akzeptanz

a. Vorbemerkung

1 giropay und eps

EVO bietet die Nutzung des Online-Bezahlverfahrens giropay (nachfolgend „**giropay**“) an. Zusätzlich bietet EVO die Nutzung des Bezahlverfahrens eps-Überweisung (nachfolgend „**eps**“) als Option an. Bei giropay und eps handelt es sich jeweils um ein Zahlungsinstrument im Sinne des Vertrages.

giropay und eps sind jeweils ein auf einheitlichen schutzrechtlich geschützten Standards beruhendes internet-basiertes Bezahlverfahren. Im Rahmen von giropay bzw. eps werden Online-Überweisungsaufträge von Kunden von Kreditinstituten, die an giropay bzw. eps angeschlossen sind (nachfolgend für die vorbezeichneten Kreditinstitute „**Kreditinstitute des Kunden**“ und für deren Kunden „**Kunden**“), zugunsten eines Bankkontos des Händlers durchgeführt (nachfolgend „**giropay-Zahlung**“ bzw. „**eps-Zahlung**“, zusammenfassend „**Zahlung**“). Das Zahlverfahren ist dadurch bestimmt, dass das Bankkonto des Kunden bei giropay bei einem Kreditinstitut in Deutschland und bei eps bei einem Kreditinstitut in Österreich geführt wird. Das

Konto des Händlers muss bei einem Kreditinstitut in der SEPA-Zone geführt werden.

Die Durchführung der giropay-Zahlungen bzw. eps-Zahlungen werden durch eine Zahlungsgarantie des Kreditinstituts des Kunden abgesichert. Im Rahmen von giropay bzw. eps werden automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem Shopsystem des Händlers in die Online-Banking-Maske des Kunden eingetragen. Der Händler erhält im Falle einer positiven Autorisierung systemseitig eine Bestätigung der Ausführung der Online-Überweisung. Die Ausführungsbestätigung ist mit einer Zahlungsgarantie des jeweiligen Kreditinstituts des Kunden als Garantiegeber verbunden, wonach das Kreditinstitut des Kunden verbindlich und unwiderruflich bestätigt, dass im Rahmen dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen giropay+eps-Akzeptanz** die jeweilige Zahlung ausgeführt und nicht wieder storniert werden kann (nachfolgend „**giropay-Zahlungsgarantie**“ bzw. „**eps-Zahlungsgarantie**“, zusammenfassend „**Zahlungsgarantie**“). Die Kreditinstitute der Kunden, an die Aufträge für Zahlungen erteilt werden, stellen

die notwendigen Legitimationsverfahren sowie die Transaktionsseite bzw. Online-Banking-Maske zur Verfügung.

2 giropay-Acquirer

Auf der anderen Seite sind giropay-Acquirer (nachfolgend „giropay-Acquirer“) angeschlossen.

EVO wurde aufgrund eines Vertrages mit einem Unternehmen, das giropay betreibt (nachfolgend „giropay-Betreiber“) und über das EVO als giropay-Acquirer an giropay angeschlossen ist, die Befugnis zum Vertrieb von giropay und eps und zur Anbindung des von EVO betriebenen Systems an giropay eingeräumt.

EVO ermöglicht es dem Händler, auf der Grundlage des Vertrages und auf der Grundlage der **Leistungsspezifischen Bedingungen giropay+eps-Akzeptanz** Zahlungen, die unter Verwendung von giropay bzw. eps erfolgen, als zahlungskartenunabhängige Bezahlförm zur Bezahlung der von dem Händler über das Internet angebotenen Dienstleistungen und Waren zu akzeptieren. Hierzu wird EVO den Händler an giropay anbinden.

3 Interoperabilität

Die beiden Online-Bezahlverfahren giropay aus Deutschland und eps-Überweisung aus Österreich haben im Jahr 2013 ihre beiden Systeme miteinander vernetzt und bieten Online-Shops beide Verfahren nun über nur eine Schnittstelle an. Die bilaterale Kooperation zwischen der giropay GmbH und der STUZZA Ges.m.b.H., Betreiberin der eps-Überweisung, ist die Basis für die grenzüberschreitende Online-Überweisung mit Zahlungsgarantie. Damit steigt die Kundenfreundlichkeit der Online-Bezahlverfahren. Den Händlern eröffnet sich die Möglichkeit, insgesamt bis zu 40 Millionen Online-Banking-Kunden in Deutschland und Österreich zu adressieren.

Als Option kann EVO für den Händler neben giropay-Zahlungen auch eps-Zahlungen durchführen. Auf Basis der Interoperabilität kann darüber hinaus das Geschäftskonto des Händlers zur Annahme der Zahlungen bei einem Kreditinstitut in Österreich bestehen. Die giropay+eps-Akzeptanz der EVO stellt somit alle Leistungen eines giropay-Acquirers und eines eps-Acquirer bereit.

b. Leistungsbezogene Bedingungen zu giropay+eps-Akzeptanz

1 Geschäftsbesorgungsauftrag

- (1) Der Händler beauftragt EVO nach Maßgabe des Vertrages, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen giropay+eps-Akzeptanz**, diesen an giropay anzuschließen, um ihn in die Lage zu versetzen, giropay-Zahlungen sowie – auf Wunsch hin – eps-Zahlungen zur Bezahlung der von ihm über das Internet angebotenen Dienstleistungen und Waren zu akzeptieren.

Zur Erfüllung dieses Auftrages hat EVO im Rahmen von giropay+eps-Akzeptanz folgende Leistungen zu erbringen:

- (a) Entgegennahme transaktionsbezogener Mitteilungen in Form von Datensätzen eines Kunden, wonach dieser durch Auswählen der Zahlungsoption „giropay“ bzw. „eps Online-Überweisung“ auf der Internetseite des Händlers bezahlen möchte, über eine von EVO freigegebene Online-Schnittstelle und Weiterleitung an den giropay-Betreiber;
 - (b) Unverzügliche und vollständige Weiterleitung sämtlicher Rückmeldungen der Kreditinstitute der Kunden, die EVO vom giropay-Betreiber erhalten hat, über eine von EVO freigegebene Online-Schnittstelle;
 - (c) Weiterleitung aller Zahlungsgarantien an den Händler durch EVO als Erklärungsbote der Kreditinstitute der Kunden;
 - (d) Fristgerechte Geltendmachung von Zahlungsansprüchen aus Zahlungsgarantien gegen das jeweilige Kreditinstitut des Kunden, falls eine Zahlung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen seit dem Transaktionsdatum auf dem Bankkonto des Händlers eingegangen ist, obwohl das entsprechende Kreditinstitut des Kunden eine Zahlungsgarantie abgegeben hat, (nachfolgend „Garantiefall“).
- (2) Jede einzelne Zahlungsgarantie ist auf einen Betrag von zehntausend Euro (€ 10.000,00) pro Zahlung beschränkt, auch wenn diese auf einen höheren Betrag lautet.

2 Unzulässigkeit der Akzeptanz von Zahlungen

- (1) giropay bzw. eps darf grundsätzlich zur Bezahlung aller Waren und Dienstleistungen Verwendung finden, es sei denn, eine Ware oder eine Dienstleistung ist in der nachfolgenden Negativliste aufgeführt.

- (2) Dem Händler ist es untersagt, giropay bzw. eps für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anzubieten oder zu nutzen (Negativliste):

Jegliche Waren und Dienstleistungen, die als solche gesetzeswidrig sind oder werden und deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb gesetzeswidrig ist oder wird oder die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen obszönen oder pornografischen Inhalten angeboten werden, insbesondere

- (a) jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z. B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde;
- (b) jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den "Unzulässigen Angeboten" im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u. a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornografischer Natur sind);
- (c) archäologische Funde;
- (d) Drogen, Betäubungsmittel, bewusstseinsverändernde Stoffe und andere verbotene Substanzen bzw. Mittel;
- (e) Güter, die einem Handelsembargo unterliegen;
- (f) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen;
- (g) nationalsozialistische Artikel und Publikationen;
- (h) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen;
- (i) Zahlungsmittel (Bar-, Buch-, oder E-Geld, Währungen, einschließlich virtueller Währungen wie Bitcoins, sowie Schecks), soweit der Empfänger der Zahlungsmittel durch den Acquirer bzw. Händler nicht identifiziert werden kann und mit Ausnahme von Gutscheinen, Wertkarten und Vouchern.

- (3) EVO ist berechtigt den Händler regelmäßigen Überprüfungen hinsichtlich der in Ziffer 2 (1) und (2) aufgeführten Restriktionen zu unterziehen, bei denen der Händler zur Mitwirkung verpflichtet ist.

3 Pflichten des Händlers bei der Teilnahme an giropay und eps

- (1) Der Händler hat alle Transaktionen im Rahmen von giropay und eps vollständig über eine von EVO zuvor freigegebene Online-Schnittstelle sowie unter Berücksichtigung der sonstigen,

von EVO vorgegebenen technischen Verfahrensanforderungen und unter Angabe der jeweiligen von EVO zugewiesenen Händlernummer abzuwickeln.

- (2) Der Händler ist verpflichtet, die Kommunikation zwischen ihm und dem Kunden ausschließlich über eine gegen Datenmanipulation gesicherte Verbindung (mindestens SSL-128-Bit-Verschlüsselung) abzuwickeln.
- (3) Der Händler hat den Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der Zahlung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite des jeweiligen Kreditinstituts des Kunden befindet und dies über die Anzeige der URL des Kreditinstituts des Kunden in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikats erkennen kann. Der Händler darf bei der Einbindung von giro-pay und eps insbesondere keine iFrames verwenden. iFrames ist eine Technologie, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Händlers eingebunden werden, ohne dass es für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Händlers handelt.
- (4) Auswahl des Instituts für die Zahlung:
Die Initiierung einer Zahlung setzt, neben den eigentlichen Transaktionsdaten, den BIC der Kundenbank zur Auswahl des Instituts für die Zahlung voraus. Für die Erhebung bzw. Übermittlung sind folgende Optionen zulässig:
 - (a) Liegt bei dem Händler ein Kundenprofil vor, welches insbesondere den BIC des Instituts des Kunden beinhaltet, übermittelt er diesen BIC im Rahmen der Transaktionsinitiierung.
 - (b) Liegt dem Händler der BIC der Kundenbank nicht vor, ist er berechtigt, nach Auswahl von „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ ausschließlich den BIC der Kundenbank abzufragen. Hierzu wird EVO geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die ebenfalls auf der Webseite der giropay GmbH bereitgestellt werden. Die Erhebung weiterer Daten (insbesondere personenbezogener Daten wie IBAN und Namen) nach Auswahl von „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ als Bezahlverfahren ist nicht gestattet.
 - (c) Liegt dem Händler der BIC der Kundenbank nicht vor und erfolgt keine Erhebung nach vorstehendem Punkt (b), übergibt der Händler also die Transaktionsdaten ohne BIC. In diesem Fall wird der Kunde auf die zentrale Bankenauswahl-Seite weitergeleitet und der BIC wird dort erhoben.
- (5) Es ist insgesamt untersagt, nach Auswahl von „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ als Bezahlverfahren Daten des Kunden, insbesondere personenbezogene Daten wie IBAN oder Namen, abzufragen.
- (6) Der Händler ist verpflichtet, Kunden giropay und eps nur so anzubieten, dass Zahlungen über alle Kreditinstitute der Kunden möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist somit ausdrücklich untersagt.
- (7) Der Händler ist verpflichtet, alle fälligen Zahlungsforderungen gegen Kunden aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung von giropay oder eps begründet wurden, über EVO abzurechnen.
- (8) EVO ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 3(1) bis 3(6) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn EVO diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckdienlich erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des giropay-Betreibers erforderlich wurden.

4 Leistungsvoraussetzungen

EVO ist zur Erbringung der in Ziffer 1(1) beschriebenen Leistungen nur verpflichtet, wenn sämtliche der nachfolgend unter 4(1) bis 4(4) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- (1) Die Akzeptanz einer Zahlung war nach Ziffer 2 zulässig;

- (2) Die Pflichten des Händlers nach Ziffer 3 wurden eingehalten;
- (3) Die Pflichten des Händlers nach Ziffer 8(3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden eingehalten;
- (4) Die jeweilige Zahlung wurde ausschließlich für Waren oder Dienstleistungen angenommen, die im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertrag angegebenen Geschäftsbetriebes des Händlers über eine von EVO zuvor freigegebene Internet-Adresse erfolgen.
- (5) Sofern EVO bezüglich einer Zahlung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine der in Ziffer (1) bis (4) genannten Voraussetzungen nicht vorliegt und sofern darüber hinaus das jeweilige Kreditinstitut des Kunden eine Zahlungsgarantie abgegeben hat, so wird dem Händler von EVO die Umsatzeinreichung über die von EVO freigegebene Online-Schnittstelle als „erfolgreich verarbeitet“ gemeldet.

5 Zahlungsgarantie

- (1) Das jeweilige Kreditinstitut des Kunden erklärt mit der Abgabe einer Zahlungsgarantie eine für einen Zeitraum von sechs (6) Wochen nach Transaktionsdatum befristete Garantie zugunsten des Händlers, wonach die von der Zahlungsgarantie umfasste Zahlung geleistet wird. Es wird klargestellt, dass EVO gegenüber dem Händler keine eigene Garantieerklärung abgibt und auch keine Ansprüche gegen das Kreditinstitut des Kunden abtritt. EVO übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsgarantie.
- (2) Sofern das entsprechende Kreditinstitut des Kunden eine Zahlungsgarantie gegenüber EVO abgibt, leitet EVO die von dem Kreditinstitut des Kunden abgegebene Zahlungsgarantie mittels der Erklärung nach Ziffer 4(5) als Erklärungsboten des Kreditinstituts des Kunden an den Händler weiter.
- (3) Im Garantiefall ist EVO verpflichtet, im Namen und auf Rechnung des Händlers den aus der Zahlungsgarantie resultierenden Zahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut des Kunden gemäß dem hierfür zwischen EVO und dem giropay-Betreiber vorgesehenen Verfahren geltend zu machen, sofern der Händler innerhalb eines Zeitraumes von sieben (7) bis achtunddreißig (38) Tagen nach dem Transaktionsdatum über den Online-Report „giropay+eps Transaktionsübersicht“ im BIS mitgeteilt hat, dass ein Garantiefall eingetreten ist. EVO ist nicht verpflichtet, Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG zu erbringen.

6 Markenrechte / Hinweis auf Akzeptanz

- (1) EVO räumt dem Händler das nicht-ausschließliche (einfache), räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags und dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen giropay+eps-Akzeptanz** beschränkte Recht zur Nutzung der Wortmarke „giropay“ und der Wort-Bild-Marke „giropay“ (nachfolgend gemeinsam **„giropay-Marken“** bezeichnet) sowie der Wortmarke „eps-Überweisung“ und der Wort-Bild-Marke „eps-Überweisung“ (nachfolgend gemeinsam **„eps-Marken“** bezeichnet) ein.
- (2) Der Händler ist berechtigt, die giropay-Marken und eps-Marken in unveränderter Form nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Leistungsspezifischen Bedingungen giropay+eps-Akzeptanz sowie nach Maßgabe des Brand Books zu nutzen, um giropay und eps in Verkehr zu bringen, einzuführen, anzubieten, zu bewerben, und zu vermarkten.
- (3) Der Händler darf Dritten keine Unterlizenz an den ihm in den vorstehenden Ziffern 6(1) und 6(2) eingeräumten Rechten erteilen.
- (4) Werden gegen den Händler Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der giropay-Marken oder eps-Marken geltend gemacht, wird der Händler EVO hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Darüber hinaus wird der Händler EVO über jede ihm bekannt gewordene Markenverletzung unverzüglich schriftlich unterrichten.

- (5) Für den Fall, dass der Händler den unter Ziffer 6(1) bis 6(4) und den im Brand Book geregelten Pflichten zur Nutzung der giro-pay-Marken und der eps-Marken nicht oder nur unzureichend nachkommt und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen einstellt und die Folgen der Vertragsverletzung nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist EVO berechtigt, den Zugang zu bzw. die Anbindung des Händlers an giropay und eps so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. wie die Folgen der Vertragsverletzung nicht vollumfänglich beseitigt sind. Für den Fall, dass der Händler die Vertragsverletzung im Nachgang zu einer solchen Abmahnung innerhalb eines Zeitraums von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Abmahnung nicht beseitigt hat, hat EVO das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Rechte von EVO bleiben hiervon unberührt.

7 Informationspflichten, Sicherheit

- (1) Weitere Internet-Adressen neben den im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen, über die Waren und Leistungen des Händlers unter Einsatz von giropay und eps vertrieben werden, hat der Händler EVO unverzüglich mitzuteilen. Diese Internet-Adressen dürfen, sofern giropay oder eps als Bezahlverfahren angeboten werden soll, erst dann zum Vertrieb der Waren und Leistungen des Händlers genutzt werden, wenn sie von EVO nach Überprüfung freigegeben wurden.
- (2) Der Händler wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die EVO anfordert, u. a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von EVO gegenüber dem giropay-Betreiber erteilt werden müssen. Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

8 Nebenpflichten des Händlers / Nutzung von Händlerdaten zu Werbezwecken

- (1) Der Händler hat sich bei sämtlichen Fragen zu giropay und eps, insbesondere bei Vorliegen eines Garantiefalls ausschließlich an EVO zu wenden. Der giropay-Betreiber und das jeweilige Kreditinstitut des Kunden sind nicht in der Lage, entsprechende Fragen des Händlers zu beantworten.
- (2) Der Händler hat den Kunden den bargeldlosen Erwerb aller bei dem Händler angebotenen Waren und/oder Leistungen zu gleichen Preisen und gleichen Bedingungen anzubieten bzw. zu verkaufen wie Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen. Es dürfen insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnet und keine Sicherheiten verlangt und Kunden in keiner Hinsicht schlechter gestellt werden als andere Kunden („No-Surcharge“-Grundsatz).
- (3) Der Händler hat sicherzustellen, dass er für den jeweiligen Kunden jederzeit eindeutig identifizierbar ist. Hierzu hat er auf den jeweiligen Internetseiten insbesondere seine Adresse (kein Postfach) anzuzeigen und unmittelbar vor dem Verkauf einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung einzublenden.
- (4) Der Händler hat dem jeweiligen Kunden eine Möglichkeit der Kontaktaufnahme einzuräumen und jederzeit Auskünfte über

durchgeführte Transaktionen zu erteilen. Dies kann auch durch Angabe einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse erfolgen. Die Kontaktaufnahmemöglichkeiten müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein und müssen für einen Zeitraum von mindestens neunzig (90) Tagen nach dem jeweiligen Transaktionsdatum zur Verfügung stehen.

- (5) Der Händler hat durch geeignete Maßnahmen zur Altersverifikation sicherzustellen, dass Inhalte mit Altersbeschränkungen (insbesondere Altersbeschränkungen der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die im entsprechenden Alter sind. Als Altersverifikationssysteme (AVS) gelten die Systeme, die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder vom Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) akzeptiert werden.
- (6) Der Händler ist damit einverstanden, dass die nachfolgend genannten Informationen zum Händler von EVO ggf. unter Verlinkung auf die Homepage des Händlers verwendet werden dürfen, um in Werbematerialien und auf der giropay-Homepage (www.giropay.de) auf den Händler als giropay-Teilnehmer hinweisen zu können:
- > vollständige Firma des Händlers, bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten;
 - > vollständige Adresse, unter der der Händler niedergelassen ist;
 - > Vollständige Internet-Adresse, auf der giropay und eps eingesetzt werden sollen;
 - > Angabe der Waren- und Dienstleistungskategorie;
 - > Logo des Händlers.

EVO ist berechtigt, dieses Recht an Dritte, insbesondere den giropay-Betreiber und die giropay GmbH zu übertragen. Der Händler hat EVO mit Inkrafttreten des Vertrages das von ihm verwendete Logo als Datei im Format gif, jpg, jpeg oder png mit maximal 200 Pixeln (Breite) und maximal 100 Pixeln (Höhe) zukommen zu lassen.

9 Aussetzung; Kündigung

Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte sowie der in Ziffer 14 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und in Ziffer 6(5) dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen giro-pay+eps-Akzeptanz** geregelten Kündigungsrechte hat EVO ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn

- (a) der Händler die Kunden nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, insbesondere auf das auf die jeweiligen Verträge anwendbare Recht, oder
- (b) der Händler entgegen Ziffer 2 Waren oder Dienstleistungen vertreibt, für die giropay und eps nicht als Bezahlverfahren zugelassen sind, oder
- (c) der Händler gegen eine der in Ziffer 3 genannten Pflichten verstößt oder,
- (d) der Händler entgegen Ziffer 7(1) giropay bzw. eps auf nicht freigegebenen Internet-Adressen einsetzt oder
- (e) der Händler gegen Ziffer 8(2) verstößt.

c. Brand Book giropay

Präambel

Mit diesem Brand Book in Verbindung mit Teil iii, Absatz d „CD-Richtlinien“ regeln die Vertragsparteien die Nutzungsbedingungen, unter denen die giropay-Marken und eps-Marken durch den Händler verwendet werden dürfen.

Die Nutzungsbedingungen sollen die einheitliche Verwendung der giropay-Marken und eps-Marken durch den Händler, die Integrität und

Abgrenzung der Marken sichern und einen hohen Erkennungswert für die Kunden schaffen.

Des Weiteren sollen diese Nutzungsbedingungen sicherstellen, dass die giropay-Marken, die eps-Marken und die Verfahren giropay und eps nicht mit illegalen, fragwürdigen oder in irgendeiner Weise gegen das Anstandsgefühl der Mehrheit der billig und gerecht denkenden Bevölkerung verstößenden Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang gebracht werden.

1 Definitionen

Im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind:

- (1) Marken
 - (a) die Wortmarken „giropay“ und „eps-Überweisung“ und/oder
 - (b) die Wort-Bild-Marken



- (2) Lizenznehmer
der Inhaber einer Acquirer-Lizenz und dessen Unterlizenznehmer (Anbieter).

2 Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen finden bei jeglicher Nutzung der Marken Anwendung, gleichgültig in welcher Form und gleichgültig in welchen Medien.

3 Allgemeine Anforderungen an die Nutzung der Marken

- (1) Variationsverbot
Der Händler ist nicht berechtigt, die Marken in irgendeiner Weise zu variieren. Sie dürfen ausschließlich so verwendet werden, wie sie durch die Marken-Inhaberin, die giropay GmbH, beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen worden sind und wie sie in Absatz (3) sowie in Teil iii, Absatz d zu diesem Brand Book dargestellt sind.
- (2) Schreibweise der Wortmarken
Die Begriffe „giropay“ und „eps“ bzw. „eps-Überweisung“ sind immer kleingeschrieben zu verwenden, auch wenn sie am Satzanfang verwendet werden. Das Wort „giropay“ bzw. „eps“ bzw. „eps-Überweisung“ darf nicht um zusätzliche Wortzwischenräume ergänzt werden (beispielsweise nicht „g i r o p a y“ oder „g i r o p a y“, etc.) und auch nicht um Kapitälchen (beispielsweise nicht „GIROPAY“). Der Begriff „giropay“, „eps“, „eps-Überweisung“ darf in Fließtexten kursiv hervorgehoben werden. Sonderregelungen in Headlines sind möglich; jedoch stets vorab mit EVO zu klären.
- (3) Standardfarben der Wort-Bild-Marken
 - (a) Die Wort-Bild-Marken „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ dürfen nur, wie in Teil iii, Absatz d vorgegeben, verwendet werden.
 - (b) Alternativ zur farblichen Darstellung, kann die Wort-Bild-Marke „giropay“ auch in schwarz-weißer Form verwendet werden, wenn die Farben Rot und Blau durch eine einheitliche schwarze Farbe ersetzt werden. Diese alternative Schwarz-Weiß-Darstellung ist dann zwingend zu unterlassen, wenn neben giropay andere Bezahlverfahren gleichzeitig farbig dargestellt werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Teil iii, Absatz d zu diesem Brand Book.
 - (c) Die Wort-Bild-Marken dürfen nicht verzerrt, gestaucht, umgefärbt, angeschnitten oder sonst irgendwie verfremdet werden. Die Wort-Bild-Marken stehen idealerweise auf Weiß.
 - (d) Allein der giropay GmbH ist es vorbehalten, die Wort-Bild-Marke „giropay“ außerhalb der definierten Vorgaben anders umzusetzen.
 - (e) Allein der STUZZA Ges.m.b.H. ist es vorbehalten, die Wort-Bild-Marke „eps-Überweisung“ außerhalb der definierten Vorgaben anders umzusetzen.
- (4) Kennzeichnungspflicht
Bei der Verwendung des Begriffs „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ oder der Wort-Bild-Marke „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ innerhalb einer Broschüre oder Erklärungsseite (Internet) ausschließlich zu diesem Thema ist dieses Produkt mit einem Hinweis zu versehen, aus dem sich ergibt, dass es sich dabei um eingetragene Marken der giropay GmbH bzw. der STUZZA Ges.m.b.H. handelt. Dieser Hinweis muss sich auf derselben Seite befinden,

auf der auch die Marken verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kennzeichnung wird dem Händler überlassen.

4 Nutzung im Zusammenhang mit Wort- oder Bildbezeichnungen

- (1) Jegliche Verwendung der giropay-Terminologie bzw. eps-Terminologie, die dazu geeignet ist, die Unterscheidbarkeit der Marken negativ zu beeinträchtigen, ist zu unterlassen.
- (2) Dies gilt insbesondere für die anderen Begriffen vorangestellte oder nachgestellte Verwendung des Wortes „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ und/oder die Verbindung des Wortes „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ durch einen Bindestrich oder Schrägstrich mit
 - (a) einer falschen Firmenbezeichnung, bspw. giropay AG, oder
 - (b) einem anderen Markennamen, bspw. giropay/XY-Verfahren, oder
 - (c) einer anderen Bank- und Finanzdienstleistung, bspw. giropay-Lastschrift, oder
 - (d) einem anderen bank- oder finanzdienstleistungsähnlichen Produkt.
- (3) Die Wortmarken „giropay“ und „eps-Überweisung“ dürfen nicht in Verbindung mit einem Possessivpronomen (beispielsweise „Unser giropay-Verfahren bietet ihnen ...“) verwendet werden, sondern dürfen nur als feststehender Begriff verwendet werden (beispielsweise „Bezahlen sie einfach, schnell und sicher mit giropay“).
- (4) Soll die Wortmarke „giropay“ bzw. „eps-Überweisung“ in anderer Form (z. B. als Verb) benutzt werden, ist dies im Einzelfall vorab mit EVO abzustimmen.
- (5) Zur Verwendung der Wort-Bild-Marke im Internet:
 - (a) Eine Animationen des Logos und/oder des Claims („online zahlt man giropay“) ist unzulässig.
 - (b) Im Falle einer Verlinkung des Logos darf nur auf die Seiten der giropay GmbH (www.giropay.de) und nicht auf eine Unterseite oder eine andere Website verlinkt werden.

5 Nutzung im Zusammenhang mit anderen Bezahlvarianten

- (1) Wird eine Marke der giropay GmbH oder der STUZZA Ges.m.b.H. neben anderen Bezahl- bzw. Verifikationsvarianten angeboten, muss die Abstandsregelung aus Teil III eingehalten werden.
- (2) Um die giropay-Marken als den anderen Bezahlvarianten gleichwertig darzustellen, muss die Marke giropay in der gleichen Größe, Häufigkeit und farblichen Gestaltung wie die Hinweise auf andere Bezahlvarianten gebraucht werden.

6 Vermarktung in Suchmaschinen

Die Verwendung des Begriffs „giropay“ als Keyword im Suchmaschinenmarketing (Paid Content) erfordert die vorherige schriftliche Freigabe von EVO.

Die Freigabe der giropay GmbH ist über EVO einzuholen, welche auch über eine Liste der in Frage kommenden Suchmaschinen verfügt.

7 Verantwortung für giropay-Transaktionen

Der Händler und etwaige Unterlizenznehmer sind verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Art und Weise der Verwendung der Marken nicht der Eindruck hervorgerufen wird, der giropay-Betreiber würde in irgendeiner Weise eine Garantie oder Gewährleistung oder Haftung oder eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die zu erwerbenden oder erworbenen und über giropay bzw. eps zu zahlenden Waren oder Dienstleistungen übernehmen.

8 Markenmissbrauch

Der Händler ist verpflichtet, den Betreiber unverzüglich zu unterrichten, wenn er erfährt, dass ein Dritter die Marke missbräuchlich verwendet.

9 Sonstige Bestimmungen

(1) Für den Fall, dass die Verwendung des giropay-Verfahrens und die damit verbundene Nutzung der lizenzierten Marken eine

Frage aufwirft, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt ist, ist der Händler verpflichtet, EVO unverzüglich darüber zu informieren. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sodann gemeinsam eine neue Nutzungsregelung für diese Frage zu erarbeiten.

(2) Teil iii, Absatz d ist wesentlicher Bestandteil des Brand Books.

d. CD-Richtlinien

Anlage zum Brandbook giropay

In diesem Dokument finden Sie alle notwendigen Grundelemente und Vorgaben zur Verwendung der giropay Gestaltungselemente. Diese sind zum Download hinterlegt auf: www.giropay.de.

Das giropay Logo darf ausschließlich in den bereitgestellten Datensätzen verwendet und in Proportion und Darstellung nicht verändert werden.

In der Regel wird das Logo auf weißem Hintergrund eingesetzt. Gegebenenfalls kann es auf jedem anderen monochromen Hintergrund benutzt werden.

Die standardmäßig zu verwendenden Logoversionen stehen im eps-, jpg- und png-Format zum Download zur Verfügung.



Abbildung PRINT 50 %

Anlageformat PRINT: 100 mm = 100 %
Anlageformat DIGITAL: 100 px = 100 %
Mindestgröße PRINT: 15 mm = 15 %
Mindestgröße DIGITAL: 35 px = 35 %



Das giropay Logo mit Ergänzung darf ausschließlich in den bereitgestellten Datensätzen verwendet und in Proportion und Darstellung nicht verändert werden.

Achtung: Es ist untersagt eigene Ergänzung/Logo Versionen zu erstellen.

In der Regel wird das Logo mit Ergänzung auf weißem Hintergrund eingesetzt. Gegebenenfalls kann es auf jedem anderen monochromen Hintergrund benutzt werden.

Die standardmäßig zu verwendenden Logoversionen stehen im eps-, jpg- und png-Format zum Download zur Verfügung.

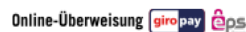


Abbildung PRINT 100 %, Illustration PRINT 100 %

Anlageformat PRINT: 110 mm = 100 %
Anlageformat DIGITAL: 150 px = 100 %



Mindestgröße PRINT: 35 mm = 32 %
Mindestgröße DIGITAL: 75 px = 50 %



Das Partner-Logo (giropay und eps) darf ausschließlich in den bereitgestellten Datensätzen verwendet und in Proportion und Darstellung nicht verändert werden.

In der Regel wird das Logo auf weißem Hintergrund eingesetzt. Gegebenenfalls kann es auf jedem anderen monochromen Hintergrund benutzt werden.

Die standardmäßig zu verwendenden Logoversionen stehen im eps-, jpg- und png-Format zum Download zur Verfügung.



Anlageformat PRINT: 75 mm = 100 %
Anlageformat DIGITAL: 100 px = 100 %



Mindestgröße PRINT: 25 mm = 33 %
Mindestgröße DIGITAL: 50 px = 50 %

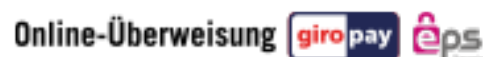


Abbildung PRINT 100% Illustration PRINT 100%

Anlageformat PRINT: 120 mm = 100 %
Anlageformat DIGITAL: 150 px = 100 %

Online-Überweisung  

Mindestgröße PRINT: 50 mm = 41 %
Mindestgröße DIGITAL: 100 px = 67 %



Weitere Richtlinien zur Nutzung des eps-Logos (z. B. alleinstehende Version) entnehmen Sie bitte der Website: www.stuzza.at.